

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*Für Annahme des Beschlusssentwurfes 110 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.

(Au Conseil des Etats.)

**5821. Nationalrat. Wahlgrundlage.
Conseil national. Base électorale.**

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 18. April 1950 (BBl I, 870). — Message et projet d'arrêté du 18 avril 1950 (FF I, 825).

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

Häberlin, Berichterstatter der Mehrheit: Ich bin natürlich nicht sehr entzückt, dass ich in dieser Session verurteilt erscheine, mehr oder weniger als Nummer in einem Nachtlokal aufzutreten. Aber es scheint das Los der Bescheidenen zu sein, die sich beim Präsidenten nicht um eine günstige Placierung ihrer Geschäfte bemühen, etwas verschupft zu werden. Trotz der vorgerückten Stunde, die natürlich der Behandlung eines sachlich immerhin nicht unwichtigen Geschäftes nicht gerade günstig ist, will ich mich der Pflicht unterziehen, Ihnen so kurz als möglich über das Geschäft, Wahlgrundlage des Nationalrates“ zu referieren.

Sie erinnern sich, dass ich seinerzeit ein Postulat gestellt und darin den Bundesrat ersucht habe, die Frage der Anpassung von Art. 72 BV an die zu erwartenden Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1950 zu prüfen und den eidgenössischen Räten darüber so rechtzeitig Bericht zu erstatten, dass die Nationalratswahlen im Jahre 1951 eventuell schon auf der neuen Grundlage erfolgen können. Das Postulat ist in diesem Rate unbestritten geblieben, und der Bundesrat ist unserem Wunsche entgegengekommen, indem er uns eine Weisung erstattet hat, datiert vom 18. April 1950. Mit dieser Weisung beantragt uns der Bundesrat, die Vertreterziffer des Nationalrates von bisher 22 000 auf 24 000 zu erhöhen. Die Folge davon ist eine ausserordentlich geringe Verschiebung. Statt bisher 194 Nationalräte werden es nachher 195 sein. Zürich und Genf erhalten je einen mehr, der Kanton Waadt einen weniger. Das ergibt den Saldo von einem Nationalrat mehr. Selbstverständlich beruhen diese Berechnungen lediglich auf Schätzungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes, aber es ist nicht damit zu rechnen, dass die definitiven Ergebnisse der

Volkszählung noch grosse Verschiebungen bringen werden.

Ich habe seinerzeit bei Begründung meines Postulats die Entwicklungsgeschichte von Art. 72 BV skizziert; der Bundesrat tut das in seiner Botschaft nochmals. Ich möchte deshalb an dieser Stelle darauf verzichten, einen historischen Rückblick anzustellen. Die Kommission hat, um das Ergebnis ihrer Beratungen vorwegzunehmen, bei vollständiger Besetzung einstimmig bei nur zwei Stimmenthaltungen dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt. In der Kommission hat volle Einmütigkeit darüber bestanden, dass die heutige Grösse des Nationalrates genügt, um das Schweizervolk in allen seinen politischen und wirtschaftlichen Spiegelungen hier im Rate zu repräsentieren. Es besteht keine Notwendigkeit, die Vertreterzahl des Nationalrates weiter ansteigen zu lassen; das wäre sogar durchaus unerwünscht.

Es handelt sich darum, den Weg zu finden, um den heutigen Zustand zu stabilisieren, das heisst zu vermeiden, dass die Mitgliederzahl des Nationalrates auf über 200 ansteigt. Wir verfallen dabei keinerlei Zahlenmystik; wir wollen auch keineswegs auf den Umstand abstellen, dass es nicht leicht wäre, eine so grosse Mitgliederzahl in diesem Ratssaal unterzubringen, sondern wir lassen uns von rein realistischen Erwägungen leiten, die meines Erachtens keiner näheren Erläuterung bedürfen.

Diese Stabilisierung ist auf verschiedenen Wegen zu erreichen. Wenn Ihnen die Kommission mit dem Bundesrat eine Erhöhung der Vertretungszahl beantragt, so sind wir uns durchaus bewusst, dass wir uns dem Vorwurf aussetzen, am Nächstliegenden kleben zu bleiben oder den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Wir wissen auch, dass wir keinen geistreichen grossen Wurf unterbreiten, sondern mehr eine rein handwerkliche Reparaturarbeit. Wir haben weniger auf die Brillanz gesehen als auf die Solidität. Vor allem möchten wir auf Sicherheit reisen, das heisst wir möchten Ihnen eine Vorlage unterbreiten, die Chancen hat, in der Volksabstimmung angenommen zu werden. Nur so können wir verhindern, dass die Mitgliederzahl des Nationalrates von 194 auf 212 ansteigen würde.

Wir sind uns bewusst, dass wir Ihnen keine Dauerlösung vorschlagen; wenn die Bevölkerungszunahme anhalten sollte, so wäre eine spätere Revision unvermeidlich, wenn sich nicht die Ansichten über die optimale Grösse des Rates ändern würden. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Fixierung einer festen Zahl, wie zum Beispiel 200, verschiedene Vorteile bieten würde. Schon bei der letzten Revision im Jahre 1931 ist diese Frage einlässlich diskutiert worden, diesmal ist in unserer Kommission kein Antrag gestellt worden. Es wird Ihnen nun aber ein Minderheitsantrag des Herrn Philipp Schmid unterbreitet, der diese Lösung wieder aufnimmt. Gegen diese Lösung der fixen Zahl bestehen verschiedene Bedenken. Einmal sind wir heute in einer gewissen Zeitnot. Wenn Sie eine fixe Zahl festlegen, so bedingt das zunächst eine Verfassungsrevision mit obligatorischem Referendum, also unter allen Umständen eine Volksabstimmung, aber es bedingt nachher die Ausarbeitung eines Ausführungsgesetzes, das dem fakultativen Referendum unterliegt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch

noch eine zweite Volksabstimmung stattfinden müsste.

Daneben bestehen auch Bedenken sachlicher Natur, da in diesem Ausführungsgesetz verschiedene heikle und umstrittene Probleme zu lösen wären. Ich nenne ein einziges: die Verteilung der sogenannten Restmandate unter die einzelnen Kantone. Sie sehen, dass neben dem Antrag Philipp Schmid ein weiterer Minderheitsantrag eingereicht worden ist von den Herren Jaquet und Roth-Frauenfeld, die nicht eine fixe Zahl von 200 festlegen wollen, die aber einen Weg suchen, um für alle Zukunft zu vermeiden, dass die Mitgliederzahl des Rates 200 überschreiten wird. Sie treten ein für die Idee einer automatischen Erhöhung der Vertretungsziffer, sofern durch die Bevölkerungszunahme die Mitgliederzahl des Nationalrates über 200 gehen würde. Ich muss zugeben, das ist eine glückliche Lösung, dass die verschiedenen Bedenken, die sonst bei der fixen Zahl bestehen, gemildert oder beseitigt werden. Es bleibt in diesem Fall nur bei der Verfassungsrevision, es ist kein Ausführungsgesetz nötig. Auch das Problem der Verteilung der Restmandate fällt weg. Ich frage mich lediglich, ob diese Lösung nicht etwas kompliziert ist; ob wir es überhaupt nötig haben, die Frage auf alle Zeiten zu lösen, unseren Nachfahren die Hände in dieser Frage zu binden. Persönlich könnte ich diesem Antrag ohne weiteres zustimmen und will den Entscheid dem Rate überlassen. Bedenken sind mir in der Richtung angebracht, ob es nicht in der Volksabstimmung nachteilig ist, einen so komplizierten Nachsatz vorzuschlagen, der nicht auf den ersten Blick für jeden Bürger verständlich ist. Wir haben ja am 4. Juni erlebt, dass nicht leicht verständliche Vorlagen sehr leicht die Opposition heraufbeschwören können.

Die beiden Herren, die in der Kommission sich der Stimme enthielten, haben die Lösung zur Diskussion gestellt, dass nicht mehr auf die allgemeine Wohnbevölkerung abzustellen sei, sondern nur noch auf die Bevölkerung schweizerischer Nationalität. Die Herren Eisenring und Keller haben nun einen entsprechenden Minderheitsantrag eingereicht.

Auch das ist kein neuer Gedanke. Ich habe bei Begründung meines Postulats daran erinnert, und auch in der Botschaft des Bundesrates wird darauf hingewiesen: das ist die alte Idee der Initiative Hochstrasser-Fonjallaz. Ich gebe auch in diesem Punkte zu, dass gute Gründe dafür, dass aber auch sehr gute Gründe dagegen sprechen. Ich darf darauf hinweisen, dass der Kanton, in dem ich gewählt bin, der Kanton Zürich, bei Bestellung seines kantonalen Parlamentes dieses Prinzip, lediglich auf die Bevölkerung schweizerischer Nationalität abzustellen, anwendet. Die Berechnungen, die Ihnen unterbreitet worden sind, haben gezeigt, dass heute eine ausserordentlich geringe Differenz besteht, je nachdem wir die eine oder andere Grundlage wählen. Das rührt davon her, dass heute die Ausländerquote relativ gering ist, es rührt auch davon her, dass die Ausländer viel gleichmässiger über das ganze Land verteilt und nicht mehr nur in einzelnen Gegenden und Orten konzentriert sind. Das hat zur Folge, dass dieser Vorstoss oder diese Idee, eine neue Grundlage zu schaffen, wobei lediglich auf die schweizerische Nationalität abgestellt wird, nicht jene Wirkungen

zeigt, die womöglich damit beabsichtigt sind, nämlich gewissen Kantonen Vertreter abzuwickeln. Ich brauche als Zürcher Vertreter diese Kantone hier nicht näher zu bezeichnen. Sie sehen aus den Ihnen unterbreiteten Berechnungen, dass, wenn Sie die Wohnbevölkerung schweizerischer Nationalität zur Grundlage nehmen und die Vertreterzahl nur von 22 000 auf 23 000 erhöhen, der Nationalrat künftig statt 195 191 Mitglieder zählen würde. Die Opfer, wenn man so sagen darf, wären die Kantone Sankt Gallen, Graubünden, Tessin und Waadt mit je einem Mitglied weniger, während der Kanton Bern ein Mitglied mehr erhalten würde.

Hier stehen nun zwei Erwägungen gegeneinander. Man kann argumentieren, bei dieser geringen Verschiebung sei es nicht der Mühe wert, auf diese neue Grundlage überzugehen. Man kann aber auch von der anderen Seite her argumentieren: das wäre gerade der günstigste Augenblick, auf eine solche andere Grundlage überzugehen; es wäre am schmerzlosesten, weil eben die Verschiebungen ausserordentlich gering sind. Wenn ich den Antrag Eisenring ablehne, so ist vor allem eine taktische Überlegung massgebend. Es hat sich schon in der Kommission gezeigt, dass diese Vorlage, die lediglich auf die Wohnbevölkerung schweizerischer Nationalität abstellen würde, offenbar die grundsätzliche Opposition der Sozialdemokraten heraufbeschwören würde. Diese Opposition würde verstärkt durch die Vertreter in den Grenzkantonen, die sich nach der natürlichen Lage der Dinge am ehesten in ihrer Vertreterzahl Beschneidungen gefallen lassen müssten. Wir hätten also jedenfalls bei der Verfassungsrevision — wenn sie auch im Rate mit Mehrheit beschlossen würde — nachher mit einer grossen Opposition zu rechnen, und es bestünde dann die Gefahr, dass die Vorlage verworfen würde. Als Ergebnis ergäbe sich schliesslich nur, dass es beim alten bleiben würde und wir eine unerwünschte Erhöhung der Mitgliederzahl des Nationalrates erhielten.

Diese gleichen Bedenken sprechen nun aber in ganz besonderer Weise auch gegen den Antrag, den Herr von Roten Ihnen unterbreitet hat. Dieser Antrag ist in der Kommission mit keinem Wort diskutiert worden. Ich gebe zu, dass das Problem des Frauenstimmrechtes ein durchaus ernsthaftes Problem ist. Ich darf aber für den Rat in Anspruch nehmen, dass es hier auch schon sehr ernsthaft diskutiert worden ist und dass der Rat eine Motion des Herrn Oprecht erheblich erklärt hat, dass diese Motion beim Bundesrat zur Prüfung liegt und alle Gewähr dafür geboten ist, dass diese Frage ernsthaft geprüft wird. Es scheint mir aber eine abstruse Idee zu sein, die Frage des Frauenstimmrechtes zu koppeln mit der Frage der Wahlgrundlage des Nationalrates. Auf jeden Fall ist zu sagen, dass der Antrag von Roten ein tödliches Torpedo gegen die Verfassungsrevision wäre. Wem es darum zu tun ist, praktische Arbeit in dieser Frage zu leisten, wird nicht anders können, als den Antrag des Herrn von Roten abzulehnen. Wenn die Lösung ausscheidet, die die Festsetzung einer fixen Wahl vorsieht, ebenso die Lösung auf Berechnung der Wahlgrundlage lediglich nach der Wohnbevölkerung schweizerischer Nationalität, so bleibt als einziger Ausweg eben die Erhöhung der Vertreterziffer, so

wie sie uns der Bundesrat vorschlägt. Diese Erhöhung spielt im vorliegenden Falle auch in geradezu idealer Weise, indem der künftige Nationalrat statt 194 195 Mitglieder zählen würde. Die Stabilität ist erreicht, und die Verschiebungen unter den einzelnen Kantonen sind ganz minim. Sie spielen sich zudem nur unter grossen Kantonen ab, die über eine grosse Vertreterzahl im Nationalrat verfügen und bei denen es deshalb viel weniger darauf ankommt, ob sie einen Nationalrat mehr oder weniger stellen, als das bei den kleineren Kantonen der Fall ist. Aus dieser Erwägung heraus empfiehlt Ihnen die Mehrheit der Kommission, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen, das heisst also die Vertreterziffer von 22 000 auf 24 000 zu erhöhen.

M. Bordoni, rapporteur de la majorité: La population de la Suisse atteindra 4 670 000 âmes environ après 1950.

Si le chiffre électoral n'est pas modifié, le Conseil national se composerait alors de 212 membres, au lieu des 194 qu'il compte aujourd'hui.

Cette augmentation très considérable a justement préoccupé les parlementaires, d'où le postulat déposé par notre collègue, M. Häberlin, le 26 octobre 1949, invitant le Conseil fédéral à examiner si l'article 72 de la constitution ne devrait pas être mis en harmonie avec les résultats du recensement qui aura lieu en 1950. Ce postulat ayant été adopté le 8 décembre dernier, le Conseil fédéral a adressé à notre assemblée un message lui exposant les motifs qui militent en faveur d'une modification de la base électorale du Conseil national.

La commission chargée d'examiner ledit message s'est réunie le 3 mai dernier à Zurich et a décidé, par 13 voix pour et 2 abstentions, d'adhérer à la solution proposée.

Les raisons qui sont à la base de notre décision sont clairement expliquées dans le message du 18 avril 1950. Cette décision résulte par ailleurs du supplément d'études fait par le Conseil fédéral le 31 mai dernier au sujet de la proposition Jaquet.

Il ne s'agit pas là d'une question nouvelle. L'article 72 de la constitution a toute une histoire. De 1848 à 1931, le Conseil national a été élu en raison d'un membre par 20 000 âmes de la population totale.

Mais, en 1897, M. Amsler demanda que le recensement de la population, prévu pour 1900, fût avancé pour que les élections de 1899 puissent être faites sur la base d'indications récentes. Les cantons urbains, en plein essor, auraient ainsi immédiatement renforcé leur députation. Les cantons moins favorisés demandèrent alors — et peut-être pas seulement par réaction — qu'on établisse une nouvelle base électorale où les étrangers ne devraient pas être pris en considération.

Les motions Hochstrasser et Fonjallaz furent adoptées, mais le Conseil fédéral réussit ensuite à les faire enterrer par un vote unanime du Conseil national.

En votation populaire, le principe de la nationalité fut repoussé, en novembre 1902, par une majorité écrasante. Jusqu'en 1930, la base électorale de 20 000, établie par l'article 72 de la constitution, ne subit pas de nouveaux assauts.

Mais, en conséquence, le nombre des membres du Conseil national ne cessa de s'accroître. De 111 membres en 1848, il passa à 198 en 1923. Et on aurait assisté à une nouvelle augmentation en 1931 si l'on n'avait pas accepté le principe d'un accroissement du chiffre de la base électorale.

Ces faits sont récents et présents à la mémoire des conseillers nationaux. J'estime donc suffisant de relever que la nouvelle base électorale a été fixée à 22 000 âmes de la population totale.

Il est cependant utile de rappeler que les propositions Biroll et Ullmann, tendant à permettre des adaptations futures par la voie législative et un projet de la majorité de la commission, visant à l'institution d'un Conseil national de 200 députés, furent écartés après une forte résistance.

On relève dans l'histoire de toute cette importante question que les partisans du principe d'après lequel seuls les citoyens de nationalité suisse doivent être pris en considération pour établir les droits de représentation des circonscriptions cantonales, sont nombreux en Suisse. D'autre part, l'idée d'une Chambre basse, composée d'un nombre fixe de députés est encore appuyée par des gens qui exercent une certaine influence dans la vie politique de notre pays.

Il faut ajouter encore que le principe d'une augmentation des membres du Conseil national, qui serait la conséquence directe de l'accroissement de la population, trouve ses partisans surtout dans les rangs de ceux qui verraient volontiers l'influence des petits cantons diminuer en faveur des grandes agglomérations cantonales.

La commission, de son côté, et je parle en son nom presque unanime, estime par contre que les grands principes de la tradition suisse, qui tiennent compte de la valeur historique des régions, des différentes nationalités qui composent le pays, principes soutenus par ceux qui craignent les inconvénients dérivant d'une fluctuation excessive du nombre des députés et de la modification trop fréquente de l'équilibre entre les deux conseils, ont toute leur raison d'être. En conséquence, nous croyons devoir vous suggérer d'adopter le projet du Conseil fédéral, qui élève la base électorale à 24 000 âmes de la population totale pour la composition du Conseil national.

Lors de la séance de notre commission du 3 mai dernier, M. Jaquet a proposé d'insérer à l'article 72 de la constitution un troisième alinéa ainsi rédigé:

« Si, par suite de l'accroissement de la population totale, le Conseil national devait compter plus de 200 membres, le nombre d'habitants à prendre comme base serait élevé. Le nombre de 24 000 habitants serait augmenté de tranches de 1000 unités, de façon que le nombre des membres du Conseil national ne puisse excéder 200. Les fractions seraient comptées comme le nombre plein dès qu'elles représenteraient plus de la moitié de la base électorale ainsi augmentée. »

Le 18 mai, M. Jaquet a remis à la chancellerie fédérale un exposé des motifs à l'appui de sa suggestion.

Le texte rédigé par M. Jaquet se rapproche beaucoup d'une proposition Biroll, que le Conseil national

avait rejetée en 1930 et qui était rédigée comme suit:

«Après chaque recensement général, le quotient de 23 000 (ou 22 000) est augmenté ou diminué en proportion du mouvement de la population.»

Ce texte se rapproche davantage encore de la teneur que M. Biroll aurait, au cours des débats, consenti à donner à sa proposition pour satisfaire les amis des nombres ronds. Ce texte aurait été le suivant:

«Après chaque recensement général, le quotient de 23 000 (ou 22 000) est augmenté ou diminué en proportion du mouvement de la population, le chiffre ainsi obtenu étant toutefois arrondi au multiple de 1000 immédiatement supérieur.»

Le texte de M. Jaquet diffère cependant de la proposition Biroll par le fait que la base électorale resterait fixe si la population diminuait, alors que dans l'idée de M. Biroll cette base aurait été réduite proportionnellement à la diminution de la population.

Arithmétiquement, rien ne paraît s'opposer à l'adoption de la suggestion de M. Jaquet, qui est d'une application facile. Quelques calculs très simples permettraient d'établir immédiatement, après chaque recensement, le nombre de députés auquel les différents cantons auraient droit et de déterminer le nouveau chiffre (un multiple de 1000) qu'il faudrait adopter pour que le nombre des députés ne dépasse pas 200. Au cas où la population diminuerait dans la suite des temps, la «soupape» que constituerait le 3^e alinéa, devenu inutile, cesserait simplement de fonctionner, et ce serait le chiffre de base ordinaire qui servirait à nouveau pour déterminer le nombre des sièges revenant à chaque canton. Des calculs provisoires, fondés sur les données du bureau de statistiques à fin 1949, ont montré que, dans l'hypothèse d'une augmentation uniforme de la population de 10 %, le chiffre de base devrait être porté à 26 000 pour ne pas donner un nombre de députés supérieur à 200. Ce chiffre de 26 000 donnerait alors un nombre de sièges égal à 197.

Cette suggestion de M. Jaquet de Bâle tendant à instituer, sous une certaine forme, un *numerus clausus* pour la députation du Conseil national, n'a pu être acceptée ni par le Conseil fédéral, ni par votre commission, car elle aurait en définitive pour effet d'amputer, au profit des cantons à forte augmentation de population, la députation de certains cantons dont la population serait demeurée stationnaire ou aurait faiblement augmenté.

D'autre part, il ne faut pas mettre des hypothèques sur l'avenir.

En tous cas, la différenciation entre population résidente et population suisse ne doit plus être considérée comme actuelle.

Je rappelle en terminant les mots dont M. Crittin s'est servi pour motiver son adhésion au message du Conseil fédéral:

«N'oublions pas que le parlement doit être l'émanation des différentes conceptions politiques, économiques et sociales du pays. Or le Conseil national, précisément, réussit à représenter ces divers groupements politiques, économiques et sociaux.»

Si les conclusions du message du Conseil fédéral sont adoptées, le Conseil national sera composé de 195 membres. Les cantons de Zurich et de Genève gagneraient chacun un siège, tandis que le canton de Vaud en perdrait un. Les autres cantons maintiendraient leur position.

Pour tous ces motifs, nous vous recommandons d'adopter le projet d'arrêté qui est annexé au message du 18 avril 1950, concernant la modification de l'article 72 de la constitution, projet qui sera soumis au peuple, lequel, espérons-le, voudra bien donner son agrément.

Präsident: Bevor ich das Wort dem Sprecher der Kommissionsminderheit gebe, möchte ich es Herrn von Roten erteilen. Er sagt mir, in 2 Minuten sei er fertig. (Widerspruch des Rates.)

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

5831. Warenumsatzsteuerbeschluss. Abänderung. Impôt sur le chiffre d'affaires. Modification de l'arrêté.

Siehe Seite 247 hiervor. — Voir page 247 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 15. Juni 1950.
Décision du Conseil des Etats du 15 juin 1950.

Differenzen. — *Divergences.*

Art. 1.

Art. 11, Lit. d.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Brogle, Berichterstatter: Sie haben am 9. Juni sozusagen einstimmig dem Ihnen von Ihrer Kommission vorgelegten Entwurf über die Abänderung des Bundesbeschlusses betreffend die Warenumsatzsteuer zugestimmt. Ihre Kommission war der Meinung, mit diesem Beschluss sei das Steuerproblem in der Branche des Bäcker- und Konditoreigewerbes nun gelöst und alle Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten seien beseitigt. Es hat sich dann schon nach wenigen Tagen gezeigt, dass es bei der vom Nationalrat getroffenen Lösung immer noch Benachteiligte gäbe, nämlich die als Grossisten

Nationalrat Wahlgrundlage.

Conseil national. Base électorale.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5821
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1950
Date	
Data	
Seite	358-361
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 781

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

registrierten Detailhandelsunternehmungen, die keinen eigenen Konditoreibetrieb angegliedert haben und die Klein- und Feingebäckwaren von einem selbständigen Fabrikationsunternehmen oder von Bäckereien beziehen. Diese Unternehmungen müssten nun auch nach dem gefassten Beschluss weiterhin die Warenumsatzsteuer bezahlen. Eine solche Regelung lag natürlich weder in der Absicht Ihrer Kommission, noch in der Absicht unseres Rates. Ich habe als Kommissionspräsident sofort, nachdem ich auf diese Tatsache aufmerksam gemacht worden bin, veranlasst, dass in der ständerätlichen Kommission, beziehungsweise nachher im Ständerat, eine entsprechende Korrektur, das heisst eine Ergänzung vorgenommen wurde. Der Ständerat hat nun unserem Beschluss einstimmig noch folgenden Zusatz zu Art. 1 beigefügt:

„Den Bäckereien und Konditoreien sind gleichgestellt Fabrikationsbetriebe, soweit sie sich mit der Herstellung von Backwaren, Zuckerwaren und Schokolade befassen. Handelsbetriebe, die als Grossisten im Sinne des Warenumsatzsteuerbeschlusses gelten, sind für ihre Umsätze von Waren der in vorstehender Bestimmung bezeichneten Art nicht steuerpflichtig.“

Ihre Kommission ist einstimmig der Meinung und bittet mich, hier die Meinung zu vertreten, Sie möchten diesem Beschluss des Ständerates ebenfalls zustimmen.

Gestatten Sie mir noch zwei Sätze über die Stellungnahme der eidgenössischen Steuerverwaltung in dieser Angelegenheit: Der „Bund“ hat in der Sonntagsausgabe vom 18. Juni in einem Artikel, überschrieben „Auf der Suche nach Gerechtigkeit in der Warenumsatzsteuer“ der Vermutung Ausdruck geben, die Steuerverwaltung hätte aus Ärger über den grundsätzlichen Entscheid des Nationalrates den Herren der Volkskammer einen kleinlichen Streich spielen wollen, indem sie es an der nötigen Aufklärung habe fehlen lassen. Ich erachte es als meine Pflicht, festzustellen, dass das nicht den Tatsachen entspricht.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission 82 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Vormittagssitzung vom 23. Juni 1950.
Séance du 23 juin 1950, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Schmid-Solothurn.

5821. Nationalrat. Wahlgrundlage.
Conseil national. Base électorale.

Siehe Seite 358 hiavor. — Voir page 358 ci-devant.
Fortsetzung. — *Suite.*

Artikelweise Beratung.
Discussion des articles.

Art. 1.

Antrag der Kommission.

Mehrheit.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 1.

Minderheit.

(Eisenring, Keller.)

Zustimmung mit folgender Abänderung:

Art. 72.¹ ... gebildet. Auf je 24 000 Seelen der Bevölkerung schweizerischer Nationalität wird ein Mitglied...

Art. 1.

Minderheit.

(Jaquet, Roth-Frauenfeld)

Art. 72, Abs. 3 (neu): Würde der gemäss den vorstehenden Bestimmungen gewählte Nationalrat mehr als zweihundert Mitglieder zählen, so erhöht sich die Zahl der Seelen, auf die ein Mitglied des Nationalrates gewählt wird, um je tausend, die Bruchzahl um je fünfhundert, bis eine Vertretungsziffer erreicht ist, bei der die Zahl der Mitglieder 200 nicht übersteigt.

Art. 1.

Anträge von Roten.

Artikel 72 der Bundesverfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 72, Abs. 3 (neu): Für die Nationalratswahlen sind die Frauen wählbar und stimmberechtigt.

Art. 2.

Abs. 1bis: Bei dieser Abstimmung sind alle Schweizer und Schweizerinnen innert den Schranken des Artikels 74 der Bundesverfassung stimmberechtigt.

Art. 1.

Antrag Schmid Philipp.

Art. 72¹. Der Nationalrat wird aus 200 Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Die Errechnung der kantonalen Vertretun-

gen erfolgt auf Grund der Anteile an der Gesamtbevölkerung der Schweiz. Bruchzahlen, die die Hälfte, der für ein Mitglied festgesetzten Wohnseelen übersteigen, geben Anspruch auf die Abordnung eines weiteren Mitgliedes des Rates.

Art. 1.

Proposition de la commission.

Majorité.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité.

(Eisenring, Keller.)

Adhésion avec la modification suivante :

Article premier.

Art. 72.¹ ... de la population de nationalité suisse. Les fractions ...

Minorité.

(Jaquet, Roth-Frauenfeld.)

Article premier.

Art. 72, 3^e, al. (nouveau) : Si le Conseil national élu d'après ces prescriptions devait compter plus de 200 membres, le nombre d'habitants à prendre comme base serait augmenté de tranches de 1000 unités, et les fractions seraient augmentées de 500 unités, jusqu'à ce qu'avec la base électorale ainsi obtenue le chiffre de 200 députés ne soit pas dépassé.

Propositions von Roten.

Article premier.

L'article 72 de la constitution est abrogé et remplacé par la disposition suivante :

Art. 72, 2^e, al. (nouveau) : Pour les élections au Conseil national les femmes sont éligibles et ont droit de vote.

Art. 2.

1^{er} al. bis : Pour cette votation, tous les citoyens suisses et femmes suisses ont droit de vote, dans les limites de l'article 74 de la constitution.

Proposition Schmid Philipp

Article premier.

Art. 71.¹ Le Conseil national se compose de 200 députés du peuple suisse. La représentation des cantons se calcule d'après leur part à la population totale de la Suisse. Les fractions qui dépassent la moitié du chiffre d'habitants fixé pour un député donnent droit à un député de plus.

Präsident : Die Diskussion wird über alle zu Art. 1 eingereichte Anträge eröffnet.

Im Einverständnis mit den Referenten der Minderheit hat zuerst Herr von Roten das Wort.

von Roten : Ich danke Ihnen dafür, dass Sie mir Gelegenheit geben, meinen Vorschlag jetzt noch auseinanderzulegen und zu verteidigen. Ich hoffe, dass dieses Wohlwollen nicht meiner Person, sondern der Sache gelte.

Ich habe einen doppelten Vorschlag gemacht, einmal im Art. 1, die Wählbarkeit und das aktive Wahlrecht der Frauen bei den Nationalratswahlen festzulegen und im zweiten Artikel zu verfügen, dass bei der Abstimmung über diesen Verfassungsartikel auch die Frauen stimmberechtigt seien. Die zwei Vorschläge gehören zusammen. Ich glaube nicht, dass es einen Sinn hätte, über beide getrennt abzustimmen, da man sonst zu keinem positiven Resultat käme. Ich werde darauf zurückkommen.

Zur Wählbarkeit und zum Wahlrecht der Frauen in den Nationalrat : Wenn wir uns die Beratungen der letzten Zeit im Nationalrat vor Augen halten, müssen wir mit Befremden feststellen, wie einerseits, wenn es sich um das Wahlrecht der Männer handelt, ein Gerechtigkeitsmanierismus praktiziert wird, der sehr schön ist, der aber von den Frauen wirklich nicht begriffen werden kann, wenn sie bedenken, dass dann, wenn sie in Frage stehen, von diesem Gerechtigkeitsmanierismus leider nichts mehr übrigbleibt. Ich möchte nur an das Gesetz über das Stimmrecht und Wahlrecht der Aufenthalter erinnern, wo man sich die längste Zeit damit abgegeben hat, dass man ja dem letzten und hintersten Schweizer sein Stimmrecht erhalte und garantiere.

Vergleichen wir nun mit dieser Mentalität die Auffassung, die gegenüber dem Begehren der Frauen herrscht : Ich bin genötigt, historisch auf die verschiedenen Vorstösse zurückzukommen, die in dieser Sache schon gemacht wurden. Dazu bin ich genötigt, weil gestern der Herr Berichterstatter sagte, es handle sich einfach um ein Postulat Oprecht, das in der Hand des Bundesrates sei und dort gut verwahrt liege. Ich glaube, es sei dort viel zu gut verwahrt und ich denke, dass viele von Ihnen nicht wissen, dass schon im Jahre 1918, zur Zeit, als noch mein Grossvater in diesem Saale war, die erste Motion für Einführung der Gleichberechtigung der Frauen von Herrn Greulich begründet wurde und dass diese, was besonders bemerkenswert ist, angenommen, d. h. der Bundesrat verpflichtet wurde, ein Gesetz im Sinne dieser Motion auszuarbeiten. Es ist dann aber nichts mehr geschehen bis zum Jahre 1929. Im Jahr 1929 ist dann eine Petition in der ganzen Schweiz für die Gleichberechtigung der Frauen gemacht worden. Bei Behandlung dieser Petition hat die Petitionskommission, wiederum im Nationalrat, eine Motion auf Einführung der Gleichberechtigung der Frauen eingebracht. Auch diese Motion wurde vom Nationalrat und auch vom Ständerat angenommen. Es ist also nicht so, dass wir hier mit etwas Neuem kämen, sondern wir möchten den Rat nur an das erinnern, was er selbst mehrere Male beschlossen hat. Ich brauche nicht noch daran zu erinnern, dass auch Herr Oprecht im Jahre 1945 ein Postulat einreichte. Auch dieses wurde mit wenigen Gegenstimmen angenommen. Seither ist aber nichts mehr vorgekehrt worden.

Ich glaube, wenn wir uns vor Augen halten, dass diese Sache vor mehr als 30 Jahren be-

geschlossen, aber praktisch nichts vorgekehrt wurde, sei es doch an der Zeit, endlich zur Verwirklichung zu schreiten: Hic Rhodus, hic salta! Hier ist nun einmal die Gelegenheit, wo wir die im Prinzip schon lange beschlossene Gleichberechtigung der Frauen durchführen und ins positive Recht überführen können. Wenn wir sehen, dass Anno 1918 die erste Petition angenommen wurde, und 1944 davon nurmehr ein Postulat geblieben ist, so fürchte ich, dass, wenn wir nicht zur Tat schreiten, unsere Enkel in einer Interpellation sich erkundigen werden, was aus diesem Postulat geworden ist, und unsere Urenkel Kleine Anfragen stellen werden, was aus den Interpellationen geworden ist, die nie beantwortet wurden. Wenn man die Leidensgeschichte dieser Motion betrachtet, hat man den Eindruck, dass wir — gestatten Sie mir diesen Ausdruck — kneifen wollen. Wir wollen prinzipiell tun, als ob wir für die Gleichberechtigung wären, aber wir wollen in Wirklichkeit die dazu nötigen Schritte nicht ausführen. Daher ist es richtig, dass man heute bei der Wahlgrundlage des Nationalrates die Sache in einem positiven Gesetz festlegt und in diesem Punkt regelt. Aber ich möchte hier nicht die Frage des Frauenstimmrechtes aufrollen. Es ist eine Frage der Weltanschauung, fast wie im Mittelalter die Streitfrage zwischen Makulisten und Immakulisten. Ich möchte hier nur den konkreten Vorschlag machen, dass die Frauen in den Nationalrat wählbar und dass sie für diese Wahl stimmberechtigt seien. Einer mag ein Freund des Frauenstimmrechtes oder ein Gegner des Frauenstimmrechtes sein, aber darin wird jeder mit mir übereinstimmen, dass bei der Entscheidung dieser Fragen die Frauen auch ihr Wort mitzureden haben, und um das geht es hier. Wir bestimmen nun die Wahlgrundlage, auf der 1951 das Parlament gewählt werden soll, das hoffentlich in dieser Angelegenheit Stellung beziehen und einen Entschluss fassen wird. Ist es nun nicht recht und billig — ich stelle Ihnen diese Frage vor Ihrem demokratischen Gewissen — dass in diesem Nationalrat auch die Frauen über ihre politischen Rechte mitentscheiden sollen und mitzureden haben? In allen politischen Einheiten, in allen Staaten, in allen Organisationen ist das Recht der parlamentarischen Vertretung immer eines der primitivsten und ersten Grundrechte gewesen, das man den Minderheiten gegeben hat. Wenn wir sehen, wie z. B. in Ungarn gewisse Minderheiten aus dem Parlament hinausgeworfen werden oder wie in Südafrika Menschen von gewissen Rassen keine parlamentarische Vertretung mehr haben, dann sind wir mit Recht darüber empört. Dieselbe Empörung sollten wir haben, wenn wir hier in unserem schweizerischen Parlament einem Teil der schweizerischen Bevölkerung nicht die gebührende Vertretung geben wollen. Die Frage des Vorentwurfes über das Gesetz, das das Bürgerrecht regeln soll, hat in weiten Kreisen der Schweizer Frauen Aufsehen erregt. Sie haben bei diesem Vorentwurf eingesehen, wie sehr sie in dieser Frage der Willkür und den speziellen männlichen Interessen ausgeliefert sind. Das ist

aber nur eine von vielen Fragen. Es wird eine Menge von andern Gesetzen geben, z. B. das Gesetz über die Mutterschaftsversicherung, und dann werden viele Motionen über die Gleichberechtigung zu behandeln sein. In allen diesen Fragen wird es nötig sein, dass wir auch im Rate eine Vertretung von Frauen haben, die diese Fragen unter dem speziellen Gesichtspunkt ihres Geschlechts behandeln können.

Man wird vielleicht sagen — das ist der Einwand, der auch vom Herrn Berichterstatter gemacht worden ist — dieser Vorschlag sprengt den Rahmen der Vorlage. Aber ich glaube, diese Rücksicht auf den durch die Botschaft vorgezeigten Rahmen kann uns nicht über den andern Gesichtspunkt hinwegtäuschen, dass wir verpflichtet sind, die Motionen und Postulate, die in diesem Rat schon so oft angenommen worden sind, endlich in die Tat umzusetzen. Sonst müssten die Leute, die an diesen Motionen interessiert waren, denken, wir wollten uns um die Entscheidung drücken und nur schöne Worte dafür geben.

Auf der andern Seite ist eines der vielen Argumente, welche man von Männerstimmenthürern hört, dass die Frauen das Stimmrecht gar nicht wollen. Wir wollen darüber nicht diskutieren, wir wollen darüber zur Tat schreiten und das Volk, Männer und Frauen, über diese Angelegenheit abstimmen lassen. Es hat keinen Wert, sich als Dilettanten zur Frage, ob die Frauen das Stimmrecht wollen oder nicht, zu äussern. Lassen wir echt demokratisch das gesamte Schweizervolk über diese Frage abstimmen! Geben wir ihm das Wort!

Ein anderes Argument, das auch von Gegnern der Gleichberechtigung angeführt wird, ist, dass die Frauen nicht Zeit hätten, sich so und so oft zur Urne zu begeben, und dass das Stimmrecht in der Schweiz nicht zu vergleichen sei mit dem Stimmrecht im Ausland. Auch dem haben wir Rechnung getragen, indem laut unserm Vorschlag nur die Wählbarkeit in den Nationalrat und die Stimmberechtigung in diesem speziellen Fall vorgesehen ist. Was weiter geschieht, darüber kann man diskutieren, wenn die Parteien gerechterweise im Parlament vertreten sind. Was wir hier verlangen, ist das Bescheidenste vom Bescheidensten. Es ist die parlamentarische Vertretung der Hälfte des Schweizervolkes. Ich glaube nicht, dass man einem so bescheidenen Wunsche mit wahren und gewissenhaften Argumenten entgegentreten kann. Man kann nicht sagen, dass wir für die Frauen so gut sorgen, als sie für sich sorgen können. Eine solche Argumentation hat immer etwas Verlogenes, wenn man sich auf der andern Seite nicht dazu bereit erklärt, den Leuten, die sich selbst vertreten wollen, ihre Vertretung auch zu geben. Sonst fragen Sie einmal die Waadtländer, ob sie bereit wären, sich noch von Bern vertreten zu lassen oder die Aargauer, ob sie bereit wären, sich von den 8 alten Orten hier im Parlament vertreten zu lassen. Die Antwort wird entsprechend ausfallen!

Wir haben 32 Jahre lang gewartet, damit etwas geschehe. 32 Jahre lang ist nichts gesche-

hen. Nun möchte ich Sie bitten, hier etwas geschehen zu lassen. Man hat den Einwand erhoben, der Vorschlag gehöre nicht in Art. 72 hinein, sondern in Art. 74. Das ist ein Einwand mehr juristischer Natur, der mehr das Kapitel der Gesetzestechnik beschlägt. Aber wir haben diesen Vorschlag mit Vorbedacht bei Art. 72 gemacht, weil das 2. Alinea dieses Artikels die Garantien der Minderheiten regelt und weil dieser Artikel jedem Kanton wenigstens einen Vertreter garantiert. Es lässt sich sehr gut in den Rahmen dieses Artikels einbauen, dass man sagt, dass auch die eine Hälfte des Schweizervolkes, nämlich die Frauen, ihre Vertretung im Nationalrat haben sollen. Das zum ersten Punkt.

Nun zum zweiten Punkt. Der zweite Punkt, den ich vorschlage, die Aenderung im 2. Artikel, betrifft das Vorgehen bei der Volksabstimmung. Ich schlage vor, dass die Volksabstimmung über diesen Verfassungsartikel nicht nur, wie bisher, einzig und allein den Männern unterbreitet, sondern den Männern und Frauen, d. h. dem ganzen Volk.

Man wird mir vielleicht einwenden, das sei verfassungswidrig und man begehe hier eine Verletzung des geschriebenen Rechtes. Dem ist aber nicht so. Was sagt die Verfassung? Sie schreibt vor, dass die Revision der Bestimmungen der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten ist. Das ist der Text der Verfassung, das Volk soll über eine Neuerung abstimmen, und wenn wir schon über eine Frage abstimmen, welche die Rechte des einen Teils des Volkes betrifft, dann scheint mir, sei es doch nicht zu verantworten, dass man aus diesem Volk gerade die eine Hälfte ausschliesst, welche durch diesen Entscheid betroffen wird. Wir können uns vorstellen, welche zwei Eventualitäten wir hätten. Wir haben die eine Eventualität, diese Vorlage den Männern zu unterbreiten, und die andere, sie dem ganzen Volk zu unterbreiten. Nehmen wir einmal an, die Vorlage wird den Männern unterbreitet und von den Männern abgelehnt. Ich frage Sie: Wer von Ihnen wird mit einem ruhigen demokratischen Gewissen sagen können: Das «Volk» hat entschieden? Wer von Ihnen könnte sagen: Der Entscheid ist endgültig? Ich glaube, das könnte keiner von Ihnen sagen, wenn er wirklich noch einen Funken demokratisches Gefühl hat. Wenn hingegen die Neuerung, wie wir sie vorschlagen, vom gesamten Volk übernommen wird, von den Männern und Frauen, können wir sagen, dass auf die einzig demokratische Weise die Zustimmung gegeben worden ist.

Präsident: Herr von Roten verlangt eine Verlängerung der Redezeit um drei Minuten. Sie sind einverstanden.

von Roten: Die Interpretation des Verfassungstextes, wonach nur die Männer stimmrechtlich sein sollten, ist eine Interpretation, welche sich auf die damaligen Anschauungen gründet. Damals war allgemein üblich, dass nur die Männer abstimmten, und so hat man in

diesen Verfassungstext das hineininterpretiert. Wie ist es heute? Ich habe das Plakat, das Sie an allen Strassenecken finden, nicht in diesem Saal anschlagen wollen, aber Sie können dieses Plakat des schweizerischen Frauenstimmverbandes ansehen und dort daraus feststellen, wie heute die Auffassung ist. Wir sind auf weiter Flur das einzige Land Europas und bald auf der ganzen Welt, das diese Gleichberechtigung der Geschlechter in der Politik noch nicht hat.

Ich glaube daher, dass man ohne irgendwelche Vergewaltigung der Verfassung den Text, den die Väter der Verfassung in kluger Voraussicht und Weitsicht gefasst haben, auch heute entsprechend den modernen Auffassungen deuten kann.

Das zur formellen Frage, nun möchte ich mit einem besonderen Appell an die Vertreter der Bauernschaft in dieser Versammlung schliessen. Die Bauern haben auch jahrhundertlang unter der Herrschaft von Städten und Herren gelebt, sie sind auch lange Jahrhunderte hindurch als minderbegabt, als Tölpel betrachtet worden und waren Gegenstand des allgemeinen Spottes, weil man ihnen nicht auch politische Rechte geben wollte. Sie sollten sich heute an diese Zeiten erinnern, wen ein anderer Teil des Volkes in die gleiche Lage hineinkommt; sie sollten sich daran erinnern, dass man auch über sie jahrhundertlang gespottet hat, wenn sie irgendwelche Rechte wollten, sie sollten sich daran erinnern, dass auch die Erringung ihrer Rechte eine lange und mühsame gewesen ist und sollten hier den Frauen die Hand reichen, welche Gleichberechtigung verlangen.

Ich möchte mich aber auch an die Katholiken in dieser Versammlung ganz besonders wenden. Wir Katholiken haben auch in der Bundesverfassung die konfessionellen Artikel, wir haben den Jesuitenartikel, der uns nicht passt und bei dem wir ganz genau wissen, dass wir, wenn wir auf einem streng formellen Rechtsweg vorgehen, nichts erreichen. Genau so ist es mit der Frage der Frauenrechte. Wir können uns nicht hinter einen formell-rechtlichen Paragraphen verstecken, wenn wir das Endresultat wollen.

Ich möchte mit dem Wort von Bundesrat Motta schliessen, dessen 10. Todestag wir dieses Jahr feiern. «Erst dann werden wir in der Schweiz die wahre Demokratie haben, wenn wir auch die Gleichberechtigung der Frauen haben.»

In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, meinen Vorschlag zu unterstützen. (Beifall auf der Tribüne.)

Präsident: Die Tribüne hat sich jeder Kundgebung zu enthalten, sonst wird geräumt. (Heiterkeit)

Keller, Berichterstatter der Minderheit: Für die Minderheit beantrage ich Ihnen, den zweiten Satz von Art. 72 wie folgt zu fassen: «Auf je 24 000 Seelen der Bevölkerung schweizerischer Nationalität wird ein Mitglied gewählt.» Der Unterschied gegenüber der Vorlage des Bundesrates, dem die Kommissionsmehrheit zu-

stimmt, liegt darin, dass nicht die Gesamtbevölkerung, sondern die Bevölkerung schweizerischer Nationalität massgebend sein soll für die Festsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Nationalrates. Als im Jahre 1848 die Bestimmung in die Verfassung aufgenommen wurde, es sei über die Bemessung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Nationalrates die Gesamtbevölkerung massgebend, war dies ziemlich gleichbedeutend, wie wenn festgelegt worden wäre, die Zahl der Bevölkerung schweizerischer Nationalität solle die Grundlage für die Bemessung der Vertreterzahl sein, denn damals war die Zahl der Ausländer in der Schweiz ganz gering. Sie betrug nämlich nur 71 570, was 3 Prozent der damaligen Gesamtbevölkerung ausmachte. Das hat sich im Lauf der Zeit wesentlich geändert. Die Zahl der Ausländer ist ganz gewaltig gestiegen und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung weist je nach wirtschaftlicher Konjunktur und Zeitverhältnissen grosse Schwankungen auf. Ich möchte Ihnen dies mit einigen Zahlen belegen.

Die Volkszählung des Jahres 1860 ergab eine Gesamtbevölkerung von 2 510 494, eine Ausländerquote von 4,6 Prozent, im Jahre 1870 sind es schon 5,6 Prozent, 1880 7,4 Prozent, 1888 7,9 Prozent, 1900 11,6 Prozent, 1910 14,7 Prozent, um dann wieder zurückzugehen, 1920 auf 10,4 Prozent, 1930 auf 8,7 Prozent und 1941 auf 5,2 Prozent.

Noch bedeutender ist die Zunahme und noch grösser sind die Unterschiede und die Schwankungen in den einzelnen Kantonen. Einige Kantone weisen zwar nur unbedeutende Zunahmen und Schwankungen auf. Im Kanton Bern z. B. betrug der Prozentsatz 1850 1,5 Prozent, er stieg dann bis 1910 auf 5,4 Prozent und fiel bis 1941 wieder auf 1,6 Prozent. Demgegenüber weisen eine Reihe von Kantonen ganz bedeutende Schwankungen auf. Der Kanton Genf z. B. zählte schon 1850 23,6 Prozent Ausländer, 1910 sogar 40,4 Prozent, um bis 1941 auf 15,6 Prozent zurückzugehen. Genf hatte also 1941 weniger Ausländer als 1850. Eine ähnliche Bewegung wie in Genf finden wir in Baselstadt. — Im Kanton Zürich stieg der Prozentsatz von 2,2 Prozent 1850 auf 20,3 Prozent 1910 und fiel bis 1941 auf 5,6 Prozent. — Eine ganz abnormale Entwicklung weist Uri auf. Dieser Kanton zählte 1850 0,3 Prozent Ausländer, 1870 0,7 Prozent, 1880 infolge des Baues der Gotthardbahn 26,7 Prozent, schon 1880 nur noch 3,1 Prozent, und 1941 2,7 Prozent.

Es ist nicht zu verwundern, wenn diese Erscheinungen zu Vorstössen Anlass geben, dahin lautend, es soll für die Bemessung der Zahl der Mitglieder des Nationalrates nicht mehr die Gesamtbevölkerung, sondern die Bevölkerung schweizerischer Nationalität massgebend sein.

So hat schon 1897 Nationalrat Hochstrasser eine Motion in diesem Sinne eingereicht, die aber abgelehnt wurde. Die Sache kam nicht zur Ruhe, und es wurden seither immer wieder Vorstösse in der gleichen Richtung unternommen. Wenn die Versuche, eine Aenderung vorzunehmen, bisher keinen Erfolg hatten, mögen

verschiedene Gründe hierbei mitgewirkt haben, auf die ich nicht näher eintreten will. Heute dürfte sich die Sachlage insofern geändert haben, als das Schweizervolk in seiner Mehrheit eine Aenderung im Sinne des Minderheitsantrags begrüssen würde.

In grundsätzlicher Hinsicht ist zu sagen, dass es, wie schon Herr Nationalrat Hochstrasser 1897 ausführte, etwas Stossendes an sich hat, wenn die Ausländer, die weder die aktive noch passive Wahlfähigkeit besitzen, bei Bemessung der nationalen Vertretung mitzählen.

Sodann darf auf den ersten Satz des Art. 72 BV hingewiesen werden, der lautet: «Der Nationalrat wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet.» Die logische Folgerung dieses Satzes ist wohl die, dass auch die Bevölkerung schweizerischer Nationalität die Grundlage für die Zahl bildet. Ein weiterer Grund für die Bemessung der Zahl nach der Bevölkerung schweizerischer Nationalität ist der, dass eine stabilere Lösung erreicht wird. Die Zahl der Ausländer in der Schweiz ist, wie ich bereits ausgeführt habe, sehr starken Schwankungen unterworfen. Je nach der Konjunktur in der Schweiz, auch je nach den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Auslande halten sich mehr oder weniger Ausländer bei uns auf, wobei das eine Mal dieser Landesteil, ein anderes Mal ein anderer mehr betroffen wird.

Vor dem Ersten Weltkrieg hatten wir eine beängstigende Ueberfremdung festzustellen. Auch in Zukunft kann wieder eine ähnliche Bewegung einsetzen, die nicht nur konjunkturbedingt zu sein braucht, sondern auch als Folge des Dranges vieler im Ausland Wohnender, in das Paradies der Schweiz zu gelangen, sich hier niederzulassen, entstehen kann. Sollen nun diese Ausländer, deren Zahl so grossen Schwankungen unterworfen ist, bei Bemessung der Zahl der zu wählenden Nationalräte mitzählen? Nein, aus grundsätzlichen Erwägungen, auch der Unstabilität wegen nicht.

In verschiedenen Kantonen ist man im Laufe der Zeit für die Bestellung der kantonalen Parlamente von der Gesamtbevölkerung abgekehrt und zur Bevölkerung schweizerischer Nationalität als Grundlage übergegangen. Während 1864 noch kein einziges kantoniales Parlament nach Massgabe der Bevölkerung schweizerischer Nationalität gewählt wurde, findet dieses System heute in verschiedenen Kantonen, z. B. in Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden, St. Gallen und Wallis Anwendung. Thurgau und Waadt wählen die Grossräte nach der Zahl der Stimmberechtigten, also ebenfalls nach dem Schweizer-Bürger-Prinzip.

Es dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, auch für die Bestellung des Eidg. Parlaments zu diesem System überzugehen. Der heutige Zeitpunkt ist insofern günstig, als wir in den vergangenen Jahrzehnten das Auf und Nieder der Zahl der Ausländer haben feststellen können und vor allem, weil sich heute wenig Ausländer in der Schweiz befinden und der Unterschied von Kanton zu Kanton klein ist. Es hielten sich 1941 noch

223 554 Ausländer in der Schweiz auf, das sind 5,2 Prozent der Gesamtbevölkerung. Noch zu keiner Zeit seit 1848 war der Prozentsatz in den am stärksten überfremdeten Kantonen so niedrig wie 1941, in welchem Jahr die Kantone Tessin und Genf mit nur 17,9 Prozent, bzw. 15,6 Prozent weit an der Spitze standen.

Die nächste Volkszählung wird keine wesentlich ändern Zahlen ergeben. Die Aenderung könnte jetzt am schmerzlosesten erfolgen.

Wie wird sich die Aenderung im gesamten und für die einzelnen Kantone auswirken? Sie haben gleichzeitig mit dem Minderheitsantrag Tabellen über die Auswirkungen erhalten. Diese sind, wie Sie den Tabellen entnehmen können, nicht so, wie man ohne nähere Prüfung vermuten könnte, nämlich dass die Städtkantone eine wesentliche Einbusse in der Vertreterzahl zu erleiden hätten. Es ergeben sich vielmehr praktisch, wegen der heute geringen Ausländerzahl und der kleinen Unterschiede in den Kantonen, keine grossen Verschiebungen.

Nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit, einen Abgeordneten auf 24 000 Seelen der Gesamtbevölkerung zu wählen, ergeben sich 195 Mitglieder gegen bisher 194, wobei Zürich und Genf voraussichtlich je 1 Mitglied gewinnen, Waadt eines verlieren würde.

Würde man nun einen Abgeordneten auf 23 000 Einwohner schweiz. Nationalität bestimmen, so ergäbe das total 191 Mitglieder, wobei Bern ein Mitglied gewinnen, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Waadt je ein Mitglied verlieren würden.

Wenn wir Ihnen als Kommissionsminderheit vorschlagen, bei der Berücksichtigung der Bevölkerung schweizerischer Nationalität die Zahl 24 000 als Grundlage für die Wahl eines Abgeordneten anzunehmen, so deshalb, um eine kleine Reduktion der Mitgliederzahl des Nationalrats zu erreichen. Bei dieser Grundlage ergibt sich eine Zahl von 184 gegenüber 194 bisher, also eine Reduktion um 10 Mitglieder, wobei voraussichtlich die Kantone Zürich, Glarus, Baselstadt, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Wallis und Genf je 1 Mandat, der Kanton Waadt 2 Mandate einbüßen würden.

Diese Revision sollte vorgenommen werden, einmal, um nicht schon in 10 Jahren wieder eine Verfassungsänderung vornehmen zu müssen, wie das beim Vorschlag der Kommissionsmehrheit der Fall wäre, da man in der grossen Mehrheit der Ansicht ist, die Zahl von 200 sollte auf keinen Fall überschritten werden. Es ist anzunehmen, dass ohne eine neuerliche Aenderung in zehn Jahren infolge der Bevölkerungszunahme die Zahl von 200 überschritten würde.

Die Vorlage mit einer Gesamtzahl von 195 scheint uns eine Verlegenheitslösung zu sein. Verfassungsbestimmungen sollten einigen Bestand haben und nicht nur vorübergehender Natur sein. Gehen wir nach unserm Antrag vor, einen Abgeordneten auf 24 000 Einwohner schweizerischer Nationalität zu wählen, so schaffen wir eine Lösung, die jahrzehntelangen Bestand haben kann. Die Bevölkerung schweizerischer Nationalität wird im Gegensatz zur

Gesamtbevölkerung langsam und gleichmässig zunehmen, so dass die Zahl der Mitglieder des Nationalrats nach Antrag der Kommissionsminderheit während längerer Dauer unter dem heutigen Stand bleiben wird. Eine Reduktion drängt sich auf. Infolge der seit 1848 beständig gestiegenen Zahl — damals waren es 111, heute sind es 194 Ratsmitglieder — ist die Arbeitsteilung im Ständerat und im Nationalrat immer schwieriger geworden. Der Ständerat erledigt mit seinen 44 Mitgliedern die Geschäfte in kürzerer Zeit, und ist oft nicht voll beschäftigt, während der Nationalrat stets unter Zeitnot leidet. Ein kleinerer Nationalrat garantiert einen rationelleren Betrieb. Je grösser der Rat ist, um so mehr Reden werden gehalten, die Tagungen nehmen an Zahl und Dauer zu, und das trägt dazu bei, dass es Bürgern, die sich nicht speziell der Politik widmen, immer schwerer fällt, eine Wahl in die Bundesversammlung anzunehmen. Eine Reduktion auf 184 Mitglieder ist gerechtfertigt. Es werden keine berechtigten Interessen verletzt, denn auch bei 184 Mitgliedern können alle Volkskreise vertreten sein. Auch vom finanziellen Standpunkt aus ist eine Reduktion zu begrüssen. Sie bildet eine Sparmassnahme, die im Hinblick auf die immer noch der Lösung harrende Finanzreform im Volke einen guten Widerhall finden wird.

Ich empfehle Ihnen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Jaquet, Berichterstatter der Minderheit: Der Präsident unserer Kommission, Herr Kollega Häberlin, hat gestern die verschiedenen Möglichkeiten so klar dargelegt, dass ich im einzelnen nicht darauf zurückkommen möchte. Um was geht es? Wir sind alle der Auffassung, dass ein Nationalrat mit mehr als 200 Mitgliedern nicht arbeitsfähig ist. Dieser Auffassung waren schon unsere Väter vor 20 Jahren, als sie zum ersten mal die Vertretungsziffer von 20 000 auf 22 000 heraufgesetzt haben. Heute schlägt der Bundesrat vor — und die Kommission geht weitgehend damit einig — die Vertretungsziffer auf 24 000 festzulegen. Diese Lösung ist zweckmässig. Wie können wir verhindern, dass von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Zahl der Nationalräte ansteigt? Um das zu verhindern, gibt es zwei Methoden: Das können wir verhindern entweder durch die Festlegung auf eine starre Vertreterzahl von 200 oder dadurch, dass wir alle 10 Jahre neu beschliessen, der Rat müsse auf Grund einer neuen Vertretungsziffer gewählt werden. Der Nachteil der periodisch immer wiederkehrenden Verfassungsrevision liegt darin, dass das Volk eine Lösung als denkbar unsympathisch empfindet, denn heute schon hören wir in der Presse, wie wenig sympathisch die vorliegende Lösung aufgenommen wird. Ich darf daran erinnern, dass zwei führende schweizerische Tageszeitungen, das «Oltener Tagblatt» und die «Appenzeller Zeitung» von einem Flickwerk sprechen, das zu tun die Bundesversammlung sich heute anschicke. Wir wollen kein Flickwerk machen. Wenn wir den Willen haben, und unsere Väter schon vor 20 Jahren der Auffas-

sung waren, der Nationalrat solle nicht mehr als 200 Mitglieder umfassen, dann wollen wir diese Angelegenheit endgültig ordnen.

Wie können wir das tun? Ich habe mir erlaubt, in der Kommission ein System vorzuschlagen, das ich bezeichnen möchte als System der Beschränkung der maximalen Zahl des Nationalrats durch eine automatisch eintretende Erhöhung der Vertretungsziffer. Dieses System gibt uns die Möglichkeit, diese Arbeit ein für allemal zu besorgen, statt dass wir 1960, unsere Kinder 1970, und unsere Gross- und Urgrosskinder 1980, 1990 und 2000 immer wieder die Vertretungszahl neu in der Verfassung festlegen. Ich habe mir im Einvernehmen mit der Kommission erlaubt — und darum ist die Bezeichnung in der Vorlage vielleicht formal nicht ganz richtig; es handelt sich nicht um einen Minderheitsantrag — meinen Vorschlag dem Bundesrat zu unterbreiten.

Der Bundesrat hat diesen Vorschlag gut angenommen, hat aber doch gefunden, es sei aus politischen Erwägungen heraus besser, wenn eine starre Zahl festgelegt werde. Diese Erwägungen sind massgebend. Aber es ist gut, wenn wir uns daran erinnern, dass 1931 bei der Heraufsetzung der Vertretungsziffer von 20 000 auf 22 000 die Annahme ganz knapp erfolgt ist. Die Stimmbeteiligung war denkbar schlecht (53 Prozent), und das Projekt Verfassungsrevision wurde mit knapp 40 000 Stimmen Mehrheit und von 13½ Ständen angenommen. Warum geschah das? Das geschah, weil schon damals so etwas wie ein Malaise bestand und man hörte, das Gesetz sei ein Flickwerk. Es ist zu erwarten, dass bei einer grundsätzlichen Regelung das Volk mehr Verständnis haben wird, als wenn wir ein Gelegenheitsgesetz vorschlagen. Gewisse Schwierigkeiten bereitet die Redaktion dieses Vorschlags. Ich habe nicht für mich in Anspruch genommen, eine gute Redaktion vorzuschlagen, denn in meinem Begleitschreiben zuhanden des Bundesrats habe ich bemerkt: «Eine bessere Redaktion meines Vorschlages, insbesondere die Definition der Bruchteilzahl wird einem erfahrenen Juristen kaum Mühe machen.» Ein erfahrener Jurist hat sich dann gefunden in Herrn Roth-Frauenfeld. Dieser hat meinen Vorschlag, der etwas kompliziert redigiert ist, auf eine recht einfache Form umgestaltet und Ihnen einen ersten Vorschlag eingereicht. Ich habe mich mit unserem Kollegen Roth darüber unterhalten und glaubte, dass sein sehr einfach gestalteter Vorschlag noch Anlass zu Missverständnissen geben könne. Daher haben wir uns auf diese endgültige Fassung geeinigt, die Ihnen vorliegt. Unser Vorschlag ist nicht kompliziert. Es wurde gestern erwähnt, man müsse sich hüten, unserm Volk komplizierte Dinge zu unterbreiten. Man darf sich nicht allzu sehr vom Ergebnis der Volksabstimmung vor 3 Wochen beeindruckt lassen. Das Volk findet Dinge immer kompliziert — und nicht nur das Volk — wenn es um Steuersachen geht. Diese Lösung ist ziemlich einfach, so dass wir sagen können, sie wird im Volke verstanden werden, wenn man sagt, es werde ein für allemal eine

Lösung getroffen, die automatisch wirkt und verhindert, dass alle 10 Jahre eine neue Abstimmung in die Wege geleitet werden muss. Unser Kollege Häberlin hat gestern gesagt, die Kommission habe gute handwerkliche Arbeit geleistet. Ich pflichte dem bei. Ich vergleiche die Arbeit der Kommission mit einer Taschenuhr, die ausgezeichnet funktioniert, aber den grossen Nachteil hat, dass man sie immer wieder aufziehen muss. Unser Projekt ist mehr eine Sonnenuhr, die automatisch geht und die auf Generationen hinaus das sicherstellt, was wir wollen.

Schmid Philipp: Auch ich habe einen Antrag unterbreitet, gestehe aber: das ist keine Sonnenuhr, sondern etwas Feststehendes. Da braucht es keine grossen Auslegungsmanöver. Deshalb möchte ich zu diesem Antrag noch ein paar Worte sagen. Es ist begreiflich, dass wir uns in diesem Saal neuerdings mit der Beschränkung der Mitgliederzahl des Rates beschäftigen. Aber andererseits wollen wir festhalten, dass ein Landesparlament, auch wenn es 200 Männer umfassen würde, nichts Ausserordentliches wäre. Andere Staaten haben grössere Parlamente, ich erinnere an England, wo das Parlament über 600 Mitglieder zählt, ebenso an Frankreich; auch Deutschland hatte ein Parlament von über 400 Mitgliedern. Wir könnten ebenfalls an kantonale Parlamente erinnern. Dort stellen wir fest, dass es auch solche gibt, die 200 und sogar teilweise über 200 Mitglieder zählen. Gemeindeparlamente in grösseren Städten reichen fast an die Zahl unseres Nationalrates heran.

Selbstverständlich haben diese Fragen auch schon in früheren Jahrzehnten zu reden gegeben, und wir wissen, dass man, als die Verfassung geschaffen wurde, gerade die Zahl der Vertreter im Nationalrat sehr lang diskutierte. Man hat sich aber hauptsächlich darüber ausgesprochen, weil man die Kosten fürchtete, die durch ein grosses Parlament entstehen. Man sagte dort, irgendwie müsse der Nationalrat untergebracht werden, man könne ihn nicht in eine Kaserne stecken, und so hat man die Lösung gefunden, die gegenwärtig in Kraft ist.

Diejenigen, die schon vor 1930 diesem Rat angehörten, erinnern sich, dass damals zwei Vorstösse gemacht wurden, einer vom verstorbenen Nationalrat Guntli, und der andere vom heutigen Ständerat Klöti, der seinerzeit noch Mitglied des Nationalrates war und die feste Zahl von 200 vorgeschlagen hat. Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission von Annodazumal hat diesen 200 zugestimmt; es ist dann im Rate selbst anders entschieden worden. Heute wird in diesem Saal nicht mehr davon gesprochen, dass eigentlich die Hauptursache für die Beschränkung der Zahl der Nationalräte die Platzfrage sei. Man sagt, man könne einfach nicht mehr als 195 oder 198 in diesem Saal unterbringen, wenn man den Saal nicht verschandeln wolle. Das ist nicht ein so wichtiger Grund, dass wir eine Verfassungsänderung vornehmen, die meiner Ueberzeugung nach nicht befriedigen kann.

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit wird die Entwicklung der Zahl der Nationalratsmitglieder ziemlich stark beschränken, die Wahlzahl wird auf 24 000 erhöht, die Folge ist, dass die kleinen Parteien in zahlreichen Kantonen die Leidtragenden sein werden. Man kann ja sagen, das wäre ein Glück, wenn wir nur ein paar grosse Parteien hätten, aber das Schweizervolk ist sehr eigenwillig und deshalb bestehen immer noch kleine Gruppen, die immerhin auch eine ansehnliche Zahl von Bürgern vertreten. Es könnte nun bei der Erhöhung der Wahlzahl auf 24 000 doch dazu kommen, dass kleinere Parteien überhaupt diese Wahlzahl nicht mehr erreichen können, dass also in kleinen Kantonen die Vertreter des Nationalrates und des Ständerates von einer einzigen Partei gestellt werden, dass nur noch eine Partei in einem kleinen Kanton die Möglichkeit hätte, im Ständerat und im Nationalrat vertreten zu sein. Das ist nicht von gutem. Der Nationalrat sollte das Spiegelbild der politischen und beruflichen Schichtung der Bevölkerung darstellen. Aus diesen Gründen habe ich die Ueberzeugung, dass die feste Zahl von 200 das einzig Richtige ist. Es wurde betont, und zwar speziell vom Präsidenten der Kommission, Herrn Kollega Häberlin, dass diese Art kompliziert sei, man müsse die Ausrechnung des Quotienten vornehmen, die nicht einfach sei. Ich verweise Sie auf Seite 9 der Botschaft des Bundesrates, Fussnote, wo immerhin in klarer Weise gesagt wird, wie diese Ermittlung ohne weiteres möglich sei. Es sollte also meiner Ueberzeugung nach doch heute im Rate eine Mehrheit gefunden werden für diese feste Zahl von 200.

Wenn ich zum Schluss noch ein Wort sage zum Antrag der Minderheit Keller-Eisenring, so deshalb, um davor zu warnen, zurückzugreifen auf die Bevölkerung schweizerischer Nationalität. Das wäre sicherlich im Zeitalter des Europäertums ein bedauerlicher Rückschritt; das dürfen wir heute nicht tun.

Dann bitte ich Sie noch, Kenntnis zu nehmen, dass ich in meinem Antrag eine kleine Aenderung vornehme. Ich habe dort aus Unachtsamkeit das Wort «Wohnseelen» hineingenommen, was ein paar feinsinnige Kollegen gestört hat. Ich bitte Sie, dieses Wort zu ersetzen durch «Seelen». Damit hoffe ich, dass die Kollegen, die sich geärgert haben, jetzt meinem Antrag zustimmen können. Ich bitte Sie darum.

Roth-Frauenfeld, Berichterstatter der Minderheit: Ich will mich nicht zum Antrag des Herrn von Roten äussern, ich habe mich nicht deswegen zum Worte gemeldet, sondern zum Antrag, der den Namen des Herrn Jaquet und von mir trägt. Immerhin gestatten Sie mir eine Bemerkung zum Antrag von Roten. Man kann gegen denselben sicherlich mit Recht viel einwenden, namentlich vom rechtlichen, vom gesetzestechnischen oder vom verfassungstechnischen Standpunkt aus, man kann sich vor allem auch gegen die Verkoppelung dieser wichtigen, ersten und grundsätzlichen Frage mit der bescheidenen Vorlage wenden, die wir vor uns ha-

ben, über die Erhöhung der Vertretungszahl in den Nationalrat. Ich will das aber ändern überlassen, ich nehme an, das wird noch geschehen. Meinerseits möchte ich mich auf die Erklärung beschränken, dass ich trotz allen diesen berechtigten Bedenken für den Antrag von Roten stimmen werde, im Sinne einer Demonstration für eine alte Forderung unserer Sozialdemokratischen Partei, und ich vermute und hoffe es auch, dass eine Reihe unserer Fraktionskollegen sich gleich verhalten werden.

Und nun zu der eigentlichen Sache. Ich glaube, über eine Frage sind wir uns einig, nämlich darüber, dass keine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Nationalrates über 200 hinaus eintreten soll. Darüber besteht wohl Einstimmigkeit. Weitgehend ist man sich auch darüber einig, dass man keine wesentliche Reduktion will, oder genau gesagt, dass eine wesentliche Reduktion nicht möglich wäre, d. h. keine Aussicht auf Annahme durch Volk und Stände hätte. Eine Reduktion, die einer grösseren Zahl von Kantonen ein oder mehrere Mandate rauben würde, hätte mit Sicherheit mit erheblichem Widerstand zu rechnen. Schon die letzte Reduktion von 1931 ist mit einem nur kleinen Mehr angenommen worden. Wenn wir praktische Arbeit leisten wollen, ist daher der Weg vorgezeichnet: Begrenzung der Zahl der Mitglieder nach oben mit höchstens 200, Stabilisierung der Zahl der Mitglieder in einer Grössenordnung, die sich normalerweise zwischen 190 und 200 bewegen wird.

Ueber einen dritten Punkt sollte man auch zur Tagesordnung übergehen können, nämlich über die Frage, ob man bei der Berechnung der Vertreterzahl auf die Gesamtbevölkerung oder auf die Bevölkerung schweizerischer Nationalität abstellen solle. Ein auf die letztere Methode lautender Antrag ist — meines Erachtens unnötigerweise — nochmals von den Herren Eisenring und Keller gestellt worden. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, dass eine solche Vorlage von unserer Fraktion und sicher auch von unserer Partei bekämpft würde. Es ist schon in der Botschaft und vom Kommissionsreferenten zum Ausdruck gebracht worden, dass eine solche Vorlage keine Aussicht auf Annahme hätte. Die Berechnung der Mandatszahl auf Grund der Zahl der Schweizer Bürger ist heute noch weniger begründet als damals, als Volk und Stände die Hochstrasser-Fonjallaz-Initiative, die das gleiche wollte, mit Wucht verworfen haben. Ernstlich kommt meines Erachtens eine solche Lösung nicht in Frage. Ich stimme daher der Lösung zu, wie sie von Bundesrat und Kommission vorgeschlagen wird: Erhöhung der Zahl von 22 000 Seelen, die für ein Mandat berechnen, auf 24 000. Damit wird eine Stabilisierung der Zahl der Mitglieder des Nationalrates auf ungefähr der jetzigen Höhe erreicht, je nachdem, ob die Schätzungen des Statistischen Amtes über die Bevölkerungszunahme bis 1950 stimmen, oder zu hoch oder zu niedrig gehen.

Aber dieses Resultat gilt mit einiger Sicherheit nur für einen Zeitraum von 10 Jahren, d. h.

bis zur Volkszählung von 1960. Würde bis dann wiederum eine wesentliche Vermehrung der Bevölkerung gegenüber 1950 eintreten, so müsste damit gerechnet werden, dass die Zahl der Ratsmitglieder auf über 200 Mitglieder stiege. Der Vorschlag von Bundesrat und Kommission ist aus diesem Grunde nur für eine verhältnismässig kurze Zeit zweckmässig. Eine neue Verfassungsrevision wäre unter Umständen schon in zehn Jahren wieder fällig. Die letzte Revision, die sich mit dieser Angelegenheit befasste, wurde vor 19 Jahren vorgenommen. Diese häufige Abänderung ist höchst unbefriedigend. Unser Antrag will diesen Mangel beheben. Mit diesem erreichen wir für die nächsten zehn Jahre genau das gleiche wie mit dem Vorschlag des Bundesrates und der Kommission. Während aber für eine spätere Zeit der Kommissionsvorschlag nichts vorsieht und man gegen ein weiteres Ansteigen der Vertreterzahl hilflos ist, regelt unser Vorschlag die Verhältnisse auf lange Sicht, wie das eine Verfassungsbestimmung tun soll. Die Grundlagen bleiben dieselben, aber es wird eine obere Grenze gesetzt, ein Plafond, über den hinaus die Mitgliederzahl nicht gehen kann, auch wenn die Bevölkerungszahl, was wir ja annehmen müssen, weiterhin ansteigt. Statt innert 10 oder 20 Jahren wiederum eine Erhöhung der Zahl der Seelen, die zu einem Nationalratsmandat berechtigen, vornehmen zu müssen, regeln wir das schon jetzt für den wahrscheinlichen Fall, dass die Zahl der Mitglieder wiederum auf über 200 ansteigen sollte. Damit wird eine Dauerlösung erreicht, und der Vorwurf, den man der Lösung des Bundesrates und der Kommission machen kann, und der mit Recht schon gemacht worden ist, er sei nur eine Gelegenheitslösung, fällt damit dahin.

Das sind die Gründe, warum ich Sie bitten möchte, dem Vorschlag von Herrn Jaquet und mir als Kommissionsminderheit zuzustimmen und so wenigstens auf diesem beschränkten Gebiete ganze Arbeit zu leisten.

Meier-Netstal: Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag der Kollegen Keller und Eisenring abzulehnen. Wir dürfen nicht auf der Grundlage der Zahl der Schweizer Bürger die Zahl der Nationalratsmandate berechnen, sondern das hat auf Basis der Gesamteinwohnerzahl zu geschehen. Wenn wir vorgehen wollten, wie Kollege Keller das vorschlägt, so würden die Kantone Zürich, Bern, Glarus, Basel-Stadt, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis und Genf je einen Sitz verlieren. Dadurch würde aber die ganze Vorlage gefährdet, denn nachher müsste auf Grund der heutigen Zusammensetzung der nächste Nationalrat gewählt werden. Es wäre nicht recht, wenn wir noch eine Verschlechterung der Wahlgrundlagen einführen wollten. Schon bei der heutigen Lösung kommt die Sozialdemokratische Partei sehr ungünstig weg. Beim heutigen Wahlmodus haben die Sozialdemokraten 48 Nationalratsmandate, bei 251 000 Stimmen. Die Freisinnigen haben 52 Mandate bei 220 000 Stimmen, die Konservativen 44 Mandate bei 203 000 Stimmen, die Bauern-, Ge-

werbe- und Bürgerpartei 21 Mandate bei 115 000 Stimmen. Die Sozialdemokratische Partei würde, wenn wir eine Sammelliste für die Nationalratswahlen hätten, wie die Weimarer Verfassung es vorsah, mit 52 Mandaten bedacht. Uns gehen sämtliche Stimmen in den Kantonen Uri, Graubünden, Wallis, Obwalden, Nidwalden und Zug bei der jetzigen Wahlmethode verloren. Wenn wir auf die Zahl der Schweizer Bürger abstellen würden, so gingen unserer Partei noch in anderen Kantonen sämtliche Stimmen verloren. Sie werden nicht glauben, dass wir in sechs oder noch mehr Kantonen den vollständigen Verlust unserer Stimmen buchen könnten, ohne nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie das zu vermeiden wäre. Die Folge davon wäre eine Revision des Nationalratswahlgesetzes selbst. Das wollen Sie gewiss auch nicht.

Auch kantonal wäre es nicht korrekt, so vorzugehen. Ich möchte als Beispiel den Kanton Glarus anführen. Wir haben bis jetzt zwei Mandate bei 36 800 Einwohnern. Wenn wir auf 24 000 Schweizer Bürger gehen, wird der Kanton Glarus ein Mandat verlieren. Dadurch entstünden aber im Kanton Glarus selbst unerfreuliche politische Verhältnisse. Wahrscheinlich wäre das auch in andern Kantonen der Fall. Wir haben in einem Landsgemeindekanton nur eine geheime Abstimmung, bei der wir sehen können, wie stark die einzelnen Parteien sind, das sind die Nationalratswahlen. Bei den Kantonsratswahlen spielt die Sache nicht, weil es da vielfach nur Einer-Wahlkreise gibt. Sofern der Kanton Glarus ein Mandat erhält, so wird die Folge davon sein, dass innerhalb des Kantons allerhand Parteikämpfe entstehen, weil die grösste Minderheit vergewaltigt wird. Heute verhält es sich so, dass die Sozialdemokraten 3242 Stimmen haben, die Demokraten 2444, die Freisinnigen 2555 und die Konservativen 1650 Stimmen. Diese sind aber in den drei ersten Zahlen enthalten, weil sie das letztmal keinen Kandidaten aufgestellt haben. Wenn wir ein Mandat weniger erhalten, wird das zu einer ungesunden Blockpolitik führen und zur Folge haben, dass die Minderheiten noch mehr vergewaltigt werden. Weil sie darunter allzustark leiden müssten, werden sie darauf trachten, dass ihre Stimmkraft in Zukunft nicht verloren geht. Deshalb müsste ich von meinem Standpunkt aus und im Interesse der Arbeiterschaft der Kantone Zug, Glarus, Graubünden, Wallis usw. verlangen, dass unsere Partei die Initiative ergreifen würde, um das Wahlgesetz selbst zu ändern; denn es geht nicht an, dass grosse Teile der schweizerischen Bevölkerung ihre Stimmkraft vollständig verlieren. Daher möchte ich Sie bitten, nicht auf die Anträge Keller und Eisenring einzutreten; sondern bei der alten Grundlage zu bleiben.

Herr Kollege Schmid-Ruedin hat eine Zahl von 200 Vertretern vorgeschlagen. Dieser Antrag ist mir persönlich am sympathischsten. Die paar Männer, die hier noch unterzubringen wären, könnten leicht placiert werden. Als ehemaliger Schreiner könnte ich mir ganz gut vorstellen, dass da wo Tafeln sind, einige Sitze ein-

gebaut und einige Plätze etwas verschoben werden. Auch die Ausrechnung der Vertreterzahl von 200 ist nicht so furchtbar schwer. Die Mandate werden ja nicht bei der Wahl verteilt, sondern nach der Volkszählung werden die Mandate, auf die jeder Kanton Anspruch hat, festgelegt. Die Verteilung unter den Parteien bleibt gleich, da daran nichts geändert wird. Ich sehe nicht ein, warum wir nicht eine feste Zahl von 200 Vertretern bestimmen können. Auf alle Fälle möchte ich Ihnen aber empfehlen, nicht auf den Vorschlag der Herren Keller und Eisenring einzutreten, sondern bei der Wahlgrundlage der Einwohnerzahl zu bleiben.

M. Petitpierre: Je renonce à la parole.

Präsident: Herr Petitpierre verzichtet auf das Wort. Ich danke ihm dafür. (*Heiterkeit.*)

Woog: Erlauben Sie mir zum Schluss, noch eine Lanze für den Antrag des Herrn v. Roten zu brechen. Die Partei der Arbeit begrüsst und unterstützt den Antrag v. Roten. Wir betrachten diesen Antrag als übereinstimmend mit Art. 4 der Bundesverfassung, der alle Schweizer vor dem Gesetz gleichstellt. Die Bundesverfassung ist das oberste Gesetz des Landes. Wenn es diesem Gesetz nach kein Vorrecht der Geburt gibt, so sollte es auch kein Vorrecht des Geschlechtes geben. Art. 4 spricht nicht von Schweizern und Schweizerinnen. Da ist nicht einzusehen, warum die Art. 72, 74 und 75 nicht auch im Sinne von Art. 4 interpretiert werden könnten. Der Schweizer Frau wird ein Recht vorenthalten, das ihr durch die Verfassung zusteht, und es ist unsere Pflicht, ihr zu diesem Recht zu verhelfen. Man lobt unsere Demokratie. Aber eine Demokratie, die der Hälfte des Volkes die politischen Rechte vorenthält, ist keine Demokratie. Man spricht viel über unsere demokratische Ordnung, aber eine Ordnung, in der die Frau vom Rechte der Mitberatung und der Mitbestimmung ausgeschlossen ist, ist keine demokratische Ordnung. Die politische Gleichberechtigung der Frau ist ein Grundprinzip jeder modernen Demokratie. Sie ist aber auch eine der Grundforderungen der Vereinigten Nationen. Die Schweiz ist verschiedenen Organisationen und Institutionen, die im Rahmen der Vereinigten Nationen bestehen, angeschlossen. Den Anschluss an die Gleichberechtigung der Frau aber hat sie noch nicht gefunden. Zum Begriff der Demokratie gehört auch der Begriff der Freiheit. Wie aber kann ein Volk, das die Hälfte seiner Bürger politisch entrechtet, frei sein, und wie ist es möglich, dass unser, auf seine Freiheit so stolzes Land zusieht, wie die Frauen unfrei sind? Vieles erklärt sich aus der Tradition und der geschichtlichen Entwicklung, entscheidend ist jedoch das Interesse an der wirtschaftlichen Ausbeutung der Frau. Von insgesamt 1 992 487 Berufstätigen im Jahre 1941 waren 570 215, und von 531 303 im Jahre 1948 in Fabrikbetrieben Beschäftigten waren 168 990 Frauen. Die Mehrheit dieser Frauen arbeitet

zu Bedingungen, die jeder männliche Arbeiter zurückweisen würde. Ohne Rücksicht auf gleiche Arbeitsverhältnisse und gleiche Leistungsanforderungen billigt der Unternehmer der Frau gegenüber dem Manne einen geringeren Preis ihrer Arbeit zu. Erlauben Sie mir einige Beispiele: Im Gesamtarbeitsvertrag, der nach langwierigen Verhandlungen in der chemischen Industrie in Basel abgeschlossen werden konnte, wurden die Grundlöhne pro Stunde für vollarbeitsfähige Betriebsarbeiter wie folgt festgesetzt: Ein Betriebsarbeiter, der über 20 Jahre alt ist, erhält Fr. 1.49 pro Stunde, eine Betriebsarbeiterin, die über 20 Jahre alt ist, jedoch nur Fr. —.95 pro Stunde. In Arlesheim, 4 km vom Stadtzentrum von Basel entfernt, besteht die moderne Fabrikanlage Schappe. In diesem Betriebe arbeiteten im Jahre 1945 300 Arbeitnehmer, 50 Männer und 250 Frauen. Eine genaue Untersuchung der Einkommensverhältnisse der Frauen ergab, dass der Durchschnittslohn aller beschäftigten Arbeiterinnen nur 64,8 Rappen betrug. Im Durchschnitt verdient also eine Schappearbeiterin im Monat, bei 200 Arbeitsstunden, Fr. 129.60. Die Teuerungszulage beträgt in diesem Betrieb 22 Rappen in der Stunde, die Kinderzulage im Durchschnitt aller Arbeiterinnen 75 Rappen monatlich. In der Ergänzung zum Friedensabkommen in der Maschinen- und Metallindustrie vom 19. Juli 1944 wurden die Entschädigungen für Ferien- und Feiertage festgesetzt. Für den erwachsenen männlichen Arbeiter beträgt diese Entschädigung Fr. 8.— pro Tag, für die erwachsene Arbeiterin aber nur Fr. 4.50. Der Karfreitag oder der Ostermontag der Frau ist also weniger wert als der Karfreitag oder Ostermontag des Mannes. Die angeführten Lohnbeispiele stammen aus städtischen Verhältnissen. Es ist aber bekannt, dass auf dem Lande, besonders in der Textilindustrie, Stundenlöhne für Frauen von 30 und 40 Rappen keine Seltenheit sind. Es ist klar, dass die Frauen, wenn sie selbst in Parlament und Behörden sässen, den Kampf um ihre materiellen Interessen mit viel mehr Erfolg führen könnten, als sie dies heute zu tun imstande sind. Ihre politische Gleichberechtigung würde es der Frau erleichtern, auch ihre wirtschaftliche Gleichberechtigung zu erringen. Das ist einer der Hauptgründe des Widerstandes gegen die Einführung des Frauenstimmrechtes und des Frauenwahlrechtes.

Gegen das Frauenstimmrecht werden oft taktische Gründe ins Feld geführt. Da heisst es z. B.: Die Frauen stimmen rechts, es wäre gefährlich, wenn man den Frauen in der Schweiz das Stimmrecht geben würde, weil dies eine Stärkung der katholischen Kirche zur Folge hätte.

Ganz abgesehen davon, dass in Rechtskreisen genau das Gegenteil behauptet wird, nämlich, das Frauenstimmrecht sei gefährlich, weil es eine Stärkung der Linken mit sich bringen würde, sind solche taktische Erwägungen falsch, weil es einfach nicht angeht, dass man

für den Ausbau der demokratischen Rechte nur dann eintritt, wenn von ihnen der in unseren Augen richtige Gebrauch gemacht wird. Eine solche Position finden wir aber in der «Tat» der Unabhängigen vom 20. Juni, wo es heisst: «Die Ausübung politischer Rechte kann nicht Selbstzweck sein, sie kann nach schweizerischer Auffassung nur einen Sinn haben, und damit ein erstrebenswertes Ziel werden, wenn die Ausübung das Mittel ist, um das Gemeinwesen, in dem wir leben, nach den Grundsätzen unserer christlichen humanistischen Kultur mit ihrer Achtung vor der Menschenwürde zu gestalten.» Ich glaube nicht, dass wir uns mit einer solchen zweckgebundenen Demokratie einverstanden erklären können. Es gibt keine spezifisch christliche oder musulmanische oder jüdische Demokratie; Demokratie heisst Volksherrschaft, sie soll die Herrschaft des Volkes verwirklichen. Bis jetzt sind immer noch alle Bürger ungeachtet ihrer Konfession, auch die Konfessionslosen, ein Teil des Volkes, so auch die Frauen. Man kann das Frauenstimmrecht auch dadurch torpedieren, dass man jetzt, wie es in Verbindung mit dem Antrag von Roten fast in der ganzen Presse geschieht, erklärt, der Antrag von Roten sei zwar lobenswert, aber niemand mache sich irgendwelche Illusionen über das Schicksal eines solchen Antrages. So manövriert man die öffentliche Meinung in eine ablehnende Stellung hinein, und Leute, die sonst für den Fortschritt zu haben sind, stellen sich dem Frauenstimmrecht skeptisch und ablehnend gegenüber. So werden im Bewusstsein der Bevölkerung Hindernisse aufgetürmt und der Forderung der Frau auf Gleichberechtigung der Weg versperrt. Aber das Frauenstimmrecht wurde allen Hindernissen zum Trotz in den meisten Ländern der Welt eingeführt. Noch vor einigen Tagen stand in einer englischen Zeitung folgendes: «Im September 1949 hat die chinesische Volksarmee die Stadt Kungho in der Provinz Kansu in Tibet erobert. Bereits im Oktober, einige Wochen nach der Befreiung, fanden die ersten allgemeinen Wahlen statt. Die Stadt Kungho hat 2883 Einwohner, davon 2140 wahlberechtigte, nämlich 890 Männer und 1250 Frauen.» Haben Sie, wenn Sie so etwas lesen oder hören, nicht auch ein leises Gefühl der Beschämung? Finden Sie nicht auch, dass wir uns mit unserer «ältesten Demokratie der Welt» in einer etwas lächerlichen Lage befinden, und glauben Sie nicht auch, dass es höchste Zeit ist, dieser beschämenden und lächerlichen Lage ein Ende zu bereiten? Es ist zweifellos, dass unsere Frauen ihren tibetischen Geschlechts-genossinnen in bezug auf Waschen, Fegen und Stricken viel beibringen können. Sollen wir aber zuwarten, bis die Tibeterinnen unseren Frauen zeigen, wie sie ihre politischen Rechte erobern sollen? Die Frage stellen, heisst, sie beantworten, mir scheint, dass es in dieser Frage kein Zuwarten und keinen Kompromiss mehr geben kann, ich bitte Sie deshalb im

Interesse unserer Frauen, im Interesse unseres Landes, dem Antrag von Roten zuzustimmen. *(Beifall auf der Tribüne.)*

Präsident: Wenn die Kundgebungen auf der Tribüne sich noch einmal wiederholen, lasse ich die Tribüne räumen.

Grendelmeier: Nur ein paar kurze Worte zum Antrag von Roten. Wir dürfen davon ausgehen, dass Herr von Roten aus voller Ueberzeugung seinen Antrag gestellt hat. Nachdem gestern nun in diesem Saale davon die Rede war, es handle sich um einen abstrusen Antrag, glaube ich doch, es sei gerechtfertigt, ein paar Worte zugunsten dieses Vorschlages hier noch anzubringen.

Darüber, ob der Antrag am richtigen Platze ausgebracht sei, möchte ich nicht diskutieren. Wenn wir uns aber vor Augen halten, dass es sich um ein Problem handelt, zu dem der Rat schon vor 5 Jahren in Zusammenhang mit der Motion Oprecht zustimmend Stellung genommen hat, dass aber seither nichts gegangen ist, so glaube ich, dass Herr von Roten berechtigt war, dieses Problem nochmals in Erinnerung zu rufen. Uebersehen wir nicht, dass es hier um grundsätzliche Dinge geht, um Dinge, die die Verfassung betreffen, um verfassungsmässig verankerte Rechte, um Freiheit und Gleichheit.

Nach der Bundesverfassung ist jeder Schweizer gleich und frei. Die Frau ist nicht ausgeschlossen. Sie könnte also diesen Grundsatz für sich ebenfalls beanspruchen. Nach Max Huber ist nun aber nur der frei, der an den Gesetzen, denen er unterstellt ist, selber mitwirken können. Das trifft auf den Mann zu, und deshalb ist der Schweizer frei. Die Frau aber ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Nach Huber ist sie demgemäss nicht frei. Diese Behandlung der Frau ist demgemäss verfassungswidrig. Es ist nötig, dass wir, die Männer, diese verfassungswidrige Ungereimtheit einmals ins reine bringen. Ich möchte mit diesen paar Worten lediglich die Motion Oprecht, die schon vor 5 Jahren eingebracht worden ist, hier nochmals in Erinnerung rufen und unterstützen und den Bundesrat ersuchen, die Sache doch endlich anhand zu nehmen.

Mohr: Nur zwei Worte, und zwar eigentlich mehr zur Tagesordnung. Vorerst möchte ich sagen, dass Kollege Woog sehr schöne Worte für die Demokratie gefunden hat. Er hat gesagt, die Demokratie sei die echte Volksherrschaft. Ich wäre ihm dankbar, wenn er den Vortrag, den er hier gehalten hat, vielleicht einmal in Moskau oder in Sofia oder einem andern Ort der sogenannten Volksdemokratien halten würde.

Herr Kollege von Roten hat es sicher sehr ehrlich gemeint, aber er hat ein rechtes Kuckucksei ins Nest gelegt. Ich möchte auf die Gefahren dieses Antrages aufmerksam ma-

chen. Wir können nicht im Zusammenhang mit dieser Vorlage über die Wahlgrundlage für den Nationalrat das Frauenstimmrecht grundsätzlich behandeln. Erstens ist es ein Problem, das sehr tief greift und einmal gründlich untersucht werden muss, und zweitens was wollen Sie? Wollen Sie den Nationalrat mit Frauenstimmrecht wählen und den Ständerat ohne Frauenstimmrecht? Es muss irgendwie das Frauenstimmrecht in der Bundesverfassung verankert werden. Aber ganz für sich und nicht nur so im Zusammenhang mit der Wahl des Nationalrates.

Nun wird von den Befürwortern gesagt, alle Länder hätten dieses Stimmrecht. Das stimmt schon. Aber was heisst das: Frauenstimmrecht in diesen Ländern? Alle 4, 5, 6 oder 8 Jahre können Frauen und Männer einmal ihre Vertreter im Parlament wählen, dann ist Schluss und so und so viele Jahre haben sie sich nicht mehr mit politischen Fragen zu befassen, während wir in der Schweiz alle Monate, manchmal alle Wochen, alle Sonntage, zur Urne gehen müssen und uns auseinanderzusetzen haben. Das lässt sich nicht vergleichen. Aber ich halte keine Rede für und gegen das Frauenstimmrecht, das sollte hier nicht in Frage stehen. Ich mache nur auf die Gefahr aufmerksam, wenn Sie in diesem Zusammenhang das Frauenstimmrecht partiell, d. h. nur für die Wahl des Nationalrates regeln würden.

In diesem Falle wird das Schweizervolk sicher das Frauenstimmrecht hoch im Bogen verwerfen, denn zu den Gegnern der Vorlage über die Wahlgrundlage des Nationalrates kommen noch die Gegner des Frauenstimmrechts. Dann ist das Schicksal des Frauenstimmrechts sicher besiegelt. Ich würde Herrn Kollege von Roten doch empfehlen, dass er seinen Antrag zurückzieht und in Form einer Motion einbringt. Dann wollen wir gründlich, gerecht, billig, wie es sein soll, das ganze Problem behandeln. Wird es aber heute geregelt, nach dem Vorschlag von Roten, ist es ein totes geborenes Kind. Sogar die verehrten beifallsfreudigen Damen auf der Tribüne werden das Gefühl haben, dass heute nichts mit diesem Antrag von Roten zu holen ist.

Häberlin, Berichterstatter: Gestatten Sie mir als Präsident der Kommission ein paar ganz wenige Worte. Ich möchte mich zuerst gegen eine Unterschiebung von Herrn Grendelmeier verwahren. Ich bin ausserordentlich überrascht, dass er als Rechtsanwalt nicht fähig ist, Worte, die hier klar gesprochen wurden, ebenso klar zu erfassen. Er hat behauptet, es sei gestern von dieser Tribüne aus behauptet worden, das Frauenstimmrecht sei eine abstruse Idee. Diese Bemerkung kann sich nur auf mich beziehen. Ich muss aber feststellen, dass ich in aller Sachlichkeit anerkannt habe, dass das Frauenstimmrecht eine sehr ernsthafte Frage ist und eine sehr ernste Prüfung verdient. Wer mich kennt, weiss auch, dass ich mich mit

diesem Problem sehr eingehend auseinandergesetzt habe, was ich bei Beratung dieser Frage im Zürcher Kantonsrat unter Beweis gestellt. Das Wort «abstrus» habe ich nur in dem Zusammenhang gebraucht, dass ich es eine abstruse Idee nannte, die Frage des Frauenstimmrechts mit der Beratung über die Frage der Wahlgrundlage des Nationalrats zu verkoppeln.

Nun ein paar kurze Worte zu den vorliegenden Minderheitsanträgen. Wollen Sie bemerken, dass zwischen dem Antrag Jaquet-Roth und dem Antrag Philipp Schmid ein grundsätzlicher Unterschied besteht. Der Antrag Jaquet-Roth ist ein Zusatzantrag, der neben dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu Recht bestehen kann. Er ist lediglich eine Ergänzung; es handelt sich nicht um einen Unterschied im Prinzip. Es ist der Versuch, das Prinzip, auf dessen Boden auch die Kommissionsmehrheit steht, für alle Zukunft festzulegen, nicht nur für die nächsten 10 oder 20 Jahre. Ich habe schon gestern erklärt, dass mir an und für sich der sachliche Inhalt dieses Antrags sympathisch sei. Ich kann heute einen Schritt weitergehen und erklären, dass ich mich nach der blendenden Begründung durch Herrn Jaquet mit dieser Sonnenuhr durchaus abzufinden vermag und selber für diesen Zusatzantrag stimmen werde.

Etwas anderes ist der Antrag Philipp Schmid. Hier handelt es sich um ein anderes Prinzip. Es ist die starre Festlegung einer Mitgliederzahl auf 200, worauf später diese 200 auf irgendeinem Wege gleichmässig unter die einzelnen Kantone zu verteilen wären. Herr Kollege Schmid unterschätzt sicher die Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben werden. Wie ist z. B. die verfassungsmässige Bestimmung zu beachten, dass jeder Kanton oder Halbkanton mindestens einen Sitz im Rat erhält? Sollen diese quasi festen Sitze zunächst von der Zahl 200 abgezogen werden, oder soll jedem Kanton zuerst ein Sitz zugesprochen und die restlichen nach dem Proporz verteilt werden? Das ist schon eine sehr umstrittene Frage, aber es kommen noch grössere Schwierigkeiten. Sie können einen Quotienten wählen, wie Sie wollen; es wird nie auf die erste Ausrechnung glatt aufgehen. Es werden sog. Restmandate übrigbleiben. Wie sollen diese gerecht unter die Kantone verteilt werden? Es käme kaum das System in Frage, das wir bei der Verteilung der Restmandate bei den Nationalratswahlen haben, sondern eher sog. Bruchzahlverfahren, wo einfach jene Kantone mit dem grössten Rest bei der Verteilung berücksichtigt würden, weil sonst diese Restmandate ausschliesslich an die grossen Kantone gingen und die kleinen leer ausgehen würden. Es ist darum keine Uebertreibung, sondern Tatsache, dass bei diesem Ausführungsgesetz sehr schwierige Probleme zu lösen wären. Ich glaube, dass tatsächliche Bedenken gegen diese feste Zahl von 200 bestehen. Ich möchte Herrn Schmid auch sagen, dass die Kommissionsmehrheit die Mitglieder-

zahl des Nationalrats nicht reduzieren will. Seine Einwendungen haben deshalb mehr dem Minderheitsantrag Keller-Eisenring gegolten. Aus diesen Erwägungen heraus möchte ich Sie in erster Linie bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Lehnen Sie den Antrag Philipp Schmid ab! Dem Antrag Jaquet-Roth möchte ich persönlich zustimmen. Ich kann es nicht im Namen der Kommissionsmehrheit tun, aber ich wiederhole: es ist ein Zusatzantrag, der neben dem Antrag der Kommissionsmehrheit durchaus Bestand hat.

M. Bordonni, rapporteur: D'aucuns pourraient être tentés de déplorer que l'on voie en somme renaître ici, à l'occasion de ce projet de loi sur le nombre électorale, le combat des thèses qui se sont déjà affrontées dans le passé. Pour ma part j'arrive à la conclusion que certainement c'est la solution proposée par le Conseil fédéral qui est la meilleure, car elle tient compte des différentes aspirations et elle est de nature à donner quelque satisfaction aux uns comme aux autres; cela découle d'ailleurs de l'analyse même des arguments fort intéressants qui ont été portés à cette tribune.

M. Keller-Reute a fait entendre la voix des partisans du principe en vertu duquel la loi électorale doit reposer sur les citoyens suisses exclusivement, mais il est un proverbe latin qui proclame fort justement que l'on ne retourne jamais dans le passé, « numquam retrorsum ». Or la thèse soutenue par M. Keller apparaît à cet égard démodée, dépassée, surannée. En outre, il y aurait là une sorte d'injustice au détriment de certains cantons qui ont une position acquise et je me demande quelle impression on ressentirait par exemple au Tessin, ou dans des cantons comme Bâle-Campagne, Bâle-Ville, Genève, peut-être d'autres encore, qui verraient leur députation réduite. Une pareille solution, que je qualifierais presque de nationalisme régional, risquerait de donner finalement l'impression que la Suisse est un pays réactionnaire dans un monde où, au contraire, de façon générale on tend vers plus de liberté au regard des droits des citoyens. Je rappellerai à ce propos que dans certains des pays qui nous entourent le droit de vote est conféré à des étrangers, donc aussi à des Suisses, en matière administrative. Et enfin, l'entité économique que représentent les étrangers par leur travail et par leurs biens dans le pays, ne mérite-t-elle pas d'être prise en considération lorsqu'il s'agit de fixer des bases électorales permettant d'arriver avec des élections à un Parlement qui reflète fidèlement le visage du pays ?

M. Philipp Schmid avec sa théorie du *numerus clausus* a le mérite de contrecarrer l'autre thèse. On en pourrait conclure que c'est dans le juste milieu que gît la solution la plus sage et la plus logique.

Une autre préconisée par M. Jaquet, appuyée par M. Roth, semble en quelque sorte vouloir transporter sur le champ électorale les

idées professées par M. Bernoulli en matière de monnaie franche. Je conviens qu'elle présente un certain intérêt, mais est-il indiqué de prendre ainsi des hypothèques sur l'avenir ? Et tout de suite surgit alors cette autre question, qu'advierait-il si le peuple suisse décidait d'accorder le droit de vote aux femmes ?

Enfin il y a la proposition de M. von Roten, qui présente assurément, elle aussi, un très grand intérêt. Elle mériterait d'être étudiée par le Conseil fédéral, lequel serait également bien inspiré de tirer du sommeil où elle dort depuis déjà pas mal de temps la motion Oprecht et de la mettre en discussion. Le problème du suffrage féminin n'est pas seulement intéressant, il est aussi d'une importance capitale.

Et il n'est pas d'hier : dans une de ses comédies intitulée « *Les Nuées* », le fameux poète comique grec Aristophane, qui mourut, sauf erreur, en 123 avant J.-C., parle déjà d'un « *Parlement des femmes* ». Il met en scène des femmes menaçant de sanctions... les hommes qui se refusaient à leur accorder le droit de vote — puis finalement cette espèce de grève féminine devenant ennuyeuse, voire cruelle pour les deux partis, s'est éteinte, paraît-il, d'elle-même et la paix revint dans les ménages.

N'interprétez pas cette réflexion comme signifiant que je ne souhaiterais pas voir venir le jour où la Suisse connaîtra le suffrage féminin, où les femmes suisses jouiront, elles aussi, du droit de vote et d'éligibilité. Cela nous vaudra de voir dans notre Parlement nombre de jolies dames telles de belles fleurs et j'espère qu'à ce moment-là nous y verrons encore notre excellent collègue M. von Roten fier comme Narcisse.

Bundesrat v. Steiger: Obschon ich mich grösster Zurückhaltung befeissen werde, werden Sie vielleicht doch dem Bundesrat erlauben, zu einigen der gefallen Aeusserungen etwas Weniges zu sagen, trotzdem es nicht in erster Linie Sache des Bundesrates ist, dieses Problem zu lösen. So sympathisch die Lösung des Minderheitsantrages ist, so sehr ich, wenn es nach meinem Herzen ginge, auf dem gleichen Boden stehen würde, glaube ich doch, dass alles, was von den Vertretern der Kommissionsmehrheit dagegen gesagt worden ist, richtig ist. Die Probleme der Wohnbevölkerung sind dort, wo Ausländer wohnen, derart, dass es sich doch rechtfertigt, auf die Wohnbevölkerung abzustellen.

Herrn Nationalrat von Roten hätte ich gern einige Worte gesagt. Er ist mit dem Applaus der Galerie abgezogen, um anderswo zu plädieren, statt Argumente anzuhören. Aber diejenigen, die sich entschlossen haben, eine Sympathiekundgebung in seinem Schlepptau abzugeben, verdienen einige Worte der Ueberlegung. Da Sie alle sehr fleissig und genau arbeiten, wissen Sie zweifellos, dass Herr von Roten ein Postulat eingereicht hat, das in der Septembersession behandelt werden wird. Als Herr von Roten dieses Postulat redigierte, hat er mit mehr Ver-

stand gearbeitet als bei der Ausarbeitung seines jetzigen Antrages. Dort hat er «den Bundesrat eingeladen, den Räten Bericht zu geben über den Weg, auf dem die politischen Rechte auf die Schweizer Frauen ausgedehnt werden können». Das ist sehr berechtigt, und Herr von Roten verdient mit seinem Idealismus alle Sympathie. Aber der Nationalrat sollte doch auf dem Boden der Verfassung bleiben. In diesem Fall können Sie das Problem nicht mit der heutigen Vorlage verbinden, sondern sowohl der Nationalrat wie der Ständerat hätten zur Frage Stellung zu nehmen, ob Art. 74 und 75 der Bundesverfassung revidiert werden sollen. Das wäre der Ausgangspunkt zu einer solchen Vorlage und nicht die Anrufung des Art. 4 der Bundesverfassung, der ja bei jeder Gelegenheit zitiert wird. Die Verteidiger einer Sache haben immer zwei Möglichkeiten der Taktik, entweder bei jeder unpassenden oder bei jeder passenden Gelegenheit sich zu äussern. Die Gescheiten machen es nur bei der passenden Gelegenheit. Glauben Sie, dass die wirklich denkenden Frauen — nicht die applaudierenden auf der Tribüne — Achtung vor dem Nationalrat hätten, wenn er sich über die Art. 74 und 75 der Bundesverfassung hinwegsetzen würde und nur in einer Uebergangsbestimmung zu dieser Vorlage das Problem lösen wollte? Nein, meine Herren, wenn wir die Achtung vor dem Recht wahren wollen, wollen wir vorerst die Verfassung respektieren. Deshalb glaube ich, dass selbst die «Sympathiezuzügler» gut tun würden, wenigstens diese Achtung vor der Verfassung vorzudemonstrieren. Das wäre der erste Weg zum Ziele, das gut ist.

Nun muss ich noch zu einem Punkte reden, den Herr Nationalrat von Roten berührt hat, obschon er nicht ganz zum Thema gehört; aber ich darf ihn nicht unwidersprochen durchgehen lassen. Wenn Sie nach Hause gehen, denken Sie an folgendes Problem: Wir haben die Sachverständigenkommission für die Revision des Schweizerbürgerrechtes eingesetzt. Noch nie haben wir in einer Kommission so viel Frauen zur Mitarbeit eingeladen wie in dieser Kommission. Dabei spielt die in der Presse schon da und dort berührte Frage eine Rolle, ob die Frau, die einen Ausländer heiratet, immer das Schweizerbürgerrecht behalten soll. Wir würden das den geborenen Schweizerinnen gerne einräumen; aber dann setzt das voraus, dass auch die Ausländerin, die einen Schweizer heiratet — und das könnte, so oder anders, im Sinne des Gegenrechts einmal kommen — immer «Ausländerin» bleiben darf. Wir haben den Nachweis, dass es Jahre gab, wo jeder 8. Schweizer eine Ausländerin heiratete, oder doch wenigstens jeder 10. oder 12. Halten Sie sich die Zeiten des Weltkrieges vor Augen. Denken Sie daran, was es für das Schweizervolk bedeutet, wenn eine Mutter Schweizer Buben und Schweizer Mädchen erziehen soll, aber in ihrem Herzen nicht Schweizerin wird, sondern Ausländerin bleibt. Stellen Sie sich vor, dass im letzten Weltkrieg diese Ausländerin als «Schweizer Mutter» unter dem Druck der deutschen Kolonie, der Nazisten

oder Faschisten oder unter Druck irgendeines anderen Landes zwar Schweizer Kinder erziehen sollte, Söhne für unsere Landesverteidigung, aber nach ihrem Herzen etwas ganz anderes verfolgen musste, weil sie dazu gezwungen war oder eben noch als Ausländerin fühlte. Verstehen Sie den Konflikt?

Das ist das ernste Problem, und die ersten Schweizer Frauen werden daran denken, wenn Sie diese Frage zu lösen haben. Was nützt es, wenn wir bei den Einbürgerungen für die Assimilierung strenge Anforderungen stellen, und wenn wir dann auf einem Umweg sagen, es sei gleichgültig, in welchem Geiste unsere Kinder erzogen würden? Um dieses Problem geht es. Wir brauchen es heute nicht zu lösen. Nehmen Sie die Frage mit nach Hause, damit Sie, wenn Sie darüber Diskussionen hören, sich selber eine Meinung bilden können. Wenn Herr von Roten erklärt hat «Hic Rhodus, Hic Salta», dann antworte ich: «Heute non est Hic Rhodus und non est Hic Salta, sondern zu einem andern Zeitpunkt!»

Nun der Antrag des Herrn Nationalrat Philipp Schmid. Die Herren Kommissionsreferenten haben schon dazu Stellung genommen. Er will eine Fixierung auf 200, klipp und klar, und spricht dann allerdings von «Wohnseelen» — vergegenwärtigen Sie sich das: Für mich ist die Seele etwas, das, losgelöst vom «Wohnsitzleder», zum Himmel steigt. (Heiterkeit.) Ich halte die Redaktion dieser Zielsetzung nicht ganz für geeignet, aber in viel feinerer und besserer Redaktion bringt eigentlich der Antrag Jaquet/Roth-Frauenfeld das Gleiche. Obschon der Herr Kommissionspräsident persönlich schon seinen Anschluss erklärt hat, so glaube ich, dass ich wenigstens den Sinn der Botschaft und der Kommissionsmehrheit noch zu vertreten habe. Ich möchte Herrn Jaquet sagen, im allgemeinen — vielleicht in Basel nicht — zeigt die Sonnenuhr die Stunde nur, wenn die Sonne scheint und nur bei schönem Wetter; aber wenn der Himmel bedeckt ist, spielt die Sonnenuhr nicht mehr. Und der Schweizer, der doch heute wie kein anderer Vertreter eines Volkes Sinn für gute und feine Uhren hat, für Uhren, die man meistens noch aufziehen will, scheut sich nicht, selbst die beste Uhr dann und wann durch die Fabrik nachkontrollieren zu lassen.

Nun, ich glaube, dass es dem demokratischen Gedanken des Schweizervolkes besser entspricht, wenn etwa alle 10 Jahre nachkontrolliert wird, ob wirklich die Vertretungsziffer die richtige ist, als dass man sich mit einer etwas elementaren und nur scheinbar guten Form auf 200 festlegt. Die Raumfrage spielt keine Rolle; denn der ehemalige Schreinermeister aus dem Kanton Glarus wird uns sofort eine Lösung finden, die es gestatten würde, dass Sie auch auf 205 Sitzplätze gehen könnten. Die Argumentation des Herrn Jaquet beweist also keineswegs, dass die Beschränkung auf 200 richtig ist, vielmehr stellt sich die Frage, ob es das Schweizervolk unter gewissen Umständen nicht doch vorziehen würde, sich nicht auf 200 festzulegen.

Wenn die Zunahme der Wohnbevölkerung weiter nach den grossen Städten hin konzentriert wird, kann es Kantone geben, die bei der Fixierung auf 200 schliesslich zu kurz kommen und denen mit der Garantie, dass ein Kanton oder ein Halbkanton einen Nationalrat haben darf, nicht geholfen werden kann. Gerade diese Konzentration nach den grossen Wohnzentren würde uns eigentlich nahelegen, uns heute nicht einfach auf 200 zu fixieren, so geschickt und geschickt die Redaktion ist. Wir glauben noch immer, die Nachkontrollmöglichkeit wäre besser. Wenn auch die alte Eidgenossenschaft in einzelnen Ständen den «Rat der 200» gekannt hat, so ist eine neue Zeit, wenn auch zum Teil aus andern Gründen, damit abgefahren, und so glaube ich, man sollte von einer Rückkehr zu einer Beschränkung auf 200 absehen und es sollte heute die Freiheit der Nachkontrolle gelassen werden. Man sollte sich nicht durch einen Absatz 3 für die Zukunft schon festlegen. Das ist der Grund, weshalb ich mir in aller Bescheidenheit erlaube, Sie zu bitten, sich zu überlegen, ob nicht der Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionmehrheit doch das Richtige trifft.

Präsident: Wir bereinigen Art. 1 des Bundesrates und der Kommission, indem wir den Antrag Jaquet zuerst zur Abstimmung bringen, ob Art. 1 der Kommission mit einem neuen Absatz 3 ergänzt werden soll. Was dabei herauskommt, stellen wir nachher dem Antrag Schmid Philipp gegenüber. Es gibt dann einen selbständigen Antrag «Beschränkung auf das Schweizer Bürgerrecht» und einen selbständigen Antrag Ausdehnung auf die Frauen».

Zustimmung. — *Adhésion.*

Abstimmung. — *Vote.*

Eventuell. — *Eventuellement.*

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Antrag der Mehrheit, ergänzt durch einen Absatz 3 nach Jaquet/Roth-Frauenfeld | 61 Stimmen |
| Dagegen | 56 Stimmen |
| 2. Für Festhalten am soeben beschlossenen Art. 1 | 122 Stimmen |
| Für den Antrag Schmid Philipp | 8 Stimmen |

Präsident: Wir stimmen zuerst darüber ab, ob die Beschränkung auf das Schweizer Bürgerrecht angenommen werden soll, nachher darüber, ob die Ausdehnung auf das Frauenstimmrecht kommen soll; dann kommt die Hauptabstimmung. Das sind selbständige Anträge.

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 3. Für den Antrag Keller-Eisenring | 23 Stimmen |
| Dagegen | 93 Stimmen |
| 4. Für den Antrag von Roten | 41 Stimmen |
| Dagegen | 88 Stimmen |

Definitiv. — *Définitivement.*

- | | |
|--|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 89 Stimmen |
| Für Artikel 1, ergänzt durch den Zusatzantrag Jaquet/Roth-Frauenfeld | 45 Stimmen |

Gesamtabstimmung.

Vote sur l'ensemble.

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| Für Annahme des Beschlussesentwurfes | 111 Stimmen |
| Dagegen | 7 Stimmen |

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

5758. Militärgebiete und militärische Anlagen.

Zones et ouvrages militaires.

Siehe Seite 328 hiervor. — Voir page 328 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 23. Juni 1950.
Décision du Conseil des Etats du 23 juin 1950.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| Für die Annahme des Gesetzesentwurfes | 95 Stimmen |
| | (Einstimmigkeit) |

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

5823. Revision des Art. 39 der Bundesverfassung.

Begutachtung des Volksbegehrens.

Revision de l'art. 39 de la constitution.

Préavis sur l'initiative.

Siehe Seite 331 hiervor. — Voir page 331 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 23. Juni 1950.
Décision du Conseil des Etats du 23 juin 1950.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| Für Annahme des Beschlussesentwurfes | 98 Stimmen |
| | (Einstimmigkeit) |

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Nationalrat Wahlgrundlage.

Conseil national. Base électorale.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5821
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1950
Date	
Data	
Seite	362-376
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 783

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Rohr, Berichterstatter: Der Art. 396 hat Ihre Zustimmung zur Revision in dem Sinne gefunden, dass auch für die Massnahme der Urteilspublikation die Begnadigungsmöglichkeit gegeben sein soll. Der Ständerat lehnt diese Revision aus zwei Gründen ab: Einmal weil sich ein Bedürfnis für die Begnadigungsmöglichkeit besonders bei kriegswirtschaftlichen Vergehen gezeigt und die ordentliche Gesetzgebung sich nicht nach den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft zu richten habe und zweitens, weil befürchtet werden müsse, dass bei Ablehnung der Begnadigung die spätere Urteilspublikation sich viel nachteiliger auswirke, als wenn die Publikation sofort im Anschluss an das Urteil erfolge. Ihre Kommission kann sich dieser Argumentation nicht anschliessen und beantragt Ihnen mit 10 zu 4 Stimmen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Es kann nicht bestritten werden, dass die Urteilspublikation besonders in geschäftlicher Beziehung sich viel verheerender auswirken, ja sogar zum Ruin eines Geschäftes führen kann, als die Strafe selbst. Es ist daher besonders bei geringem subjektivem Verschulden nicht einzusehen, warum für diese schwerwiegende Massnahme nicht auch die Begnadigungsmöglichkeit bestehen soll. Die Begnadigungsinstanz muss ja nicht begnadigen, sie kann nur begnadigen, und sie wird sicherlich nicht begnadigen, wenn das subjektive Verschulden entweder schwer ist, oder wenn die Publikation des Urteils im öffentlichen Interesse als geboten erscheint. Wir beantragen Ihnen daher Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

M. Perrin-La Chaux-de-Fonds, rapporteur: Il s'agit de savoir si l'autorité investie du droit de grâce pourra en faire usage en ce qui concerne la publication d'un jugement pénal ordonné par l'autorité judiciaire.

Le principal argument invoqué contre cette possibilité est que la publication du jugement ne serait pas une peine à proprement parler, qu'elle ne le serait pas au point de vue de la technique juridique. Il s'agirait d'une simple mesure.

Mais il s'agit en vérité d'une mesure qui agit certainement comme une peine et même comme une peine particulièrement dure, particulièrement grave. La publication d'un jugement est en somme le pilori moderne.

Il convient de faire taire les scrupules, les considérations d'ordre strictement théorique, pour se placer en présence des faits. Ces faits, c'est la gravité exceptionnelle de la publication d'un jugement. Rappelons du reste qu'il ne s'agit là que d'une faculté laissée à l'autorité investie du droit de grâce.

C'est pourquoi la commission recommande le maintien de la disposition votée.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission 79 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Vormittagssitzung vom 15. September 1950.

Séance du 15 septembre 1950, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Schmid-Solothurn.*

**5821. Nationalrat. Wahlgrundlage.
Conseil national. Base électorale.**

Siehe Seite 362 hiervor. — Voir page 362 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 15. September 1950.
Décision du Conseil des Etats du 15 septembre 1950.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 103 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

**5761. Teuerungszulagen an die Renten-
bezüger der Personalversicherung-
kassen des Bundes.**

**Allocation de renchérissement aux rentiers
des caisses d'assurance de la Confédération.**

Siehe Seite 324 hiervor. — Voir page 324 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 15. September 1950.
Décision du Conseil des Etats du 15 septembre 1950.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 112 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

Nationalrat Wahlgrundlage.

Conseil national. Base électorale.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5821
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.09.1950
Date	
Data	
Seite	474-474
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 819

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Herbst-Session — 1950 — Session d'automne

14. Tagung der 33. Amtsdauer — 14^{me} session de la 33^{me} législature

Bezugspreis: In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet; im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr.
Bezug ausschliesslich durch die Expedition Verbandsdruckerei AG Bern.

Abonnements: Un an: Suisse 12 fr., port compris. Union postale 16 fr.
On s'abonne exclusivement auprès de l'Imprimerie Fédérative S. A., à Berne, qui est chargée de l'expédition.

Nachmittagssitzung vom 11. September 1950.

Séance du 11 septembre 1950, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Haefelin*.

31/5821. Nationalrat. Wahlgrundlage. Conseil national. Base électorale.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. April 1950 (BBl I, 870). — Message et projet d'arrêté du 18 avril 1950 (FF I, 825).

Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 1950.
Décision du Conseil national du 23 juin 1950.

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

Fricker, Berichterstatter: Die Bundesverfassung vom Jahre 1848 bestimmte, dass auf je 20 000 Seelen der Gesamtbevölkerung ein Abgeordneter in den Nationalrat gewählt werde. Der gestützt auf diese Wahlziffer zum ersten Male gewählte Nationalrat bestand dannzumal aus 111 Mitgliedern. In den folgenden Jahrzehnten nahm die Bevölkerung unseres Landes ständig zu und damit auch die Zahl der Nationalräte. Die Wahlgrundlage wurde aber bis zum Jahre 1931 nicht geändert, obschon es an Versuchen nicht fehlte. Schon im Jahre 1897 hatten die Nationalräte Hochstrasser und Fonjallaz eine Motion eingereicht, es sei der Nationalrat nicht

auf Grund der Gesamtbevölkerung, sondern auf Grund der Bevölkerung schweizerischer Nationalität zu wählen. Die Motion wurde aber abgelehnt. Die Motionäre versuchten es hierauf mit einer Initiative. Diese wurde aber in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903 von Volk und Ständen verworfen. Im Jahre 1923 bestand der Nationalrat bereits aus 198 Mitgliedern. Die ständige Bevölkerungszunahme liess vermuten, dass die Zahl der Nationalräte im Jahre 1931 auf 206 steigen werde. Eine Aenderung der Wahlgrundlage drängte sich auf. Sie wurde durch zwei Postulate in Gang gebracht. Das Postulat Guntli verlangte eine Erhöhung der Wahlziffer von 20 000 oder als Wahlgrundlage die Bevölkerung schweizerischer Nationalität. Das Postulat unseres Kollegen Klöti, der damals noch dem Nationalrat angehörte, wünschte eine bestimmte, unveränderliche Mitgliederzahl des Nationalrates. In einem Ausführungsgesetz hätte dann nach jeder Volkszählung die Verteilung der Sitze unter die Kantone und Halbkantone proportionell zur Zahl der Wohnbevölkerung geregelt werden müssen.

Mit Botschaft vom 2. September 1930 beantragte der Bundesrat eine Abänderung von Art. 72 der Bundesverfassung in der Weise, dass auf 23 000 Seelen ein Nationalrat gewählt werden sollte. Er lehnte sowohl das Begehren um Festsetzung einer bestimmten Zahl der Nationalräte als auch dasjenige, als Wahlgrundlage die Bevölkerung schweizerischer Nationalität zu nehmen, ab. Es fehlte damals nicht an Stimmen, die weitergehen und die Wahlzahl auf 25 000 festsetzen wollten. Die beiden Räte einigten sich aber dann auf der Wahlgrundlage von 22 000 Seelen, die heute noch in Art. 72 der Bundesverfassung verankert ist.

Im Jahre 1941 startete der Landesring eine Initiative auf Reorganisation des Nationalrates. Es wurde unter anderem die Erhöhung der Vertretungsziffer auf 30 000 verlangt. Bei ihrer Annahme wäre der Nationalrat auf 139 Mitglieder

herabgesetzt worden. Das ging weitesten Kreisen der Bevölkerung zu weit. Die Initiative wurde denn auch von Volk und Ständen verworfen. Zu dem negativen Entscheid trug wesentlich bei, dass mit der Erhöhung der Wahlziffer auf 30 000 das Verbot der Kümulation, die Beschränkung der Amtsdauer eines Nationalrates und die Veröffentlichung der Verwaltungsratsmandate der Kandidaten verbunden waren.

Nach dem Stand der Volkszählung von 1930 betrug die Zahl der Nationalräte 187; nach der Zählung von 1941 wuchs sie auf 194 an. Am 1. Dezember 1950 wird wiederum eine Volkszählung stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt erwartet man eine Bevölkerungszunahme um rund 400 000 Personen. Bei der Erneuerungswahl im Jahre 1951 würde bei Beibehaltung der heute geltenden Wahlgrundlage die Zahl der Mitglieder des Nationalrates von 194 auf 212 ansteigen. Diese grosse bevorstehende Vermehrung des Nationalrates um 18 Mitglieder veranlasste Herrn Nationalrat Häberlin im Oktober 1949, folgendes Postulat einzureichen:

«Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage der Anpassung von Art. 72, Bundesverfassung (Mitgliederzahl des Nationalrates), an die zu erwartenden Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1950 zu prüfen und den eidgenössischen Räten darüber so rechtzeitig Bericht zu erstatten, dass die Nationalratswahlen im Jahre 1951 eventuell schon auf der neuen Grundlage erfolgen können.»

Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Bundesrat die Erhöhung der Vertretungsziffer auf Grund der Gesamtbevölkerung von 22 000 auf 24 000 Seelen. Die Wahlgrundlage, die nur auf die Bevölkerung schweizerischer Nationalität abstellt, oder die Bestimmung einer festen Zahl von Abgeordneten, lehnt er ab.

Im Nationalrat war man allgemein darin einig, dass eine Aenderung der heutigen Wahlgrundlage getroffen werden müsse, um zu verhindern, dass die Zahl der Nationalräte 200 übersteige, nicht zuletzt deshalb, um das Zahlenverhältnis zum viel kleineren Ständerat — das sich seit 1848 stark verschoben hatte — nicht noch ungünstiger zu gestalten. Auch befürchtete man, dass bei Erhöhung der Zahl der Vertreter über 200 hinaus die speditive Arbeit erschwert würde.

In bezug auf die Lösung des Problems fanden im Nationalrat alle drei vom Bundesrat erwähnten Systeme ihre Befürworter. Schlussendlich wurde der Antrag des Bundesrates mit grossem Mehr angenommen. Ein Zusatzantrag Jaquet-Roth zum bundesrätlichen Antrag, der vermeiden wollte, dass in 10 Jahren die Frage der Wahlgrundlage wieder aufgegriffen werden müsse, wurde abgelehnt.

Ihre Kommission stellt Ihnen nach erfolgter gründlicher Aussprache den einstimmigen Antrag auf Zustimmung zum Antrag des Bundesrates und zum Beschluss des Nationalrates.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung ist die einfachste und die zweckmässigste. Bei einer Erhöhung der Vertretungszahl von 22 000 auf 24 000 Seelen treten die geringsten Ver-

änderungen ein. Statt 194 werden 195 Nationalräte in das Parlament einziehen. Die Zahl 200 wird nicht erreicht. Tritt in den nächsten zehn Jahren keine allzu starke Bevölkerungszunahme ein, wird diese Vertretungsziffer auch im Jahre 1960 noch genügen. Eine Erhöhung auf nur 23 000 würde den Rat auf 205 Mitglieder anschwellen lassen, was nicht wünschenswert wäre; eine Erhöhung auf 25 000 würde den Rat auf 186 Mitglieder reduzieren, was eine starke Opposition in den Kantonen hervorrufen könnte. Nach den Schätzungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes werden bei der Vertretungsziffer 24 000 Zürich und Genf einen Sitz gewinnen und der Kanton Waadt einen Sitz verlieren. Die Verhältnisse bleiben sich trotz der Bevölkerungszunahme ungefähr gleich. Es ist daher zu erwarten, dass Volk und Stände diese Lösung in der Abstimmung am ehesten annehmen werden.

Die vom Nationalrat angenommene neue Wahlgrundlage, die eine Erhöhung der Vertretungsziffer von 22 000 auf 24 000 vorsieht, schliesst natürlich nicht aus, dass vielleicht schon in 10 Jahren wiederum eine Aenderung vorgenommen werden muss, wenn wider Erwarten die Bevölkerung im nächsten Dezennium stark ansteigen sollte. Um das zu vermeiden, stellten die Nationalräte Jaquet und Roth folgenden Zusatzantrag:

«Würde der gemäss den vorstehenden Bestimmungen gewählte Nationalrat mehr als 200 Mitglieder zählen, so erhöht sich die Zahl der Seelen, auf die ein Mitglied des Nationalrates gewählt wird, um je tausend, die Bruchzahl um je 500, bis eine Vertretungsziffer erreicht ist, bei der die Zahl der Mitglieder 200 nicht übersteigt.»

Diese automatische Erweiterung der Wahlgrundlage bei steigender Zahl der Bevölkerung wäre ohne Erlass eines Ausführungsgesetzes technisch leicht durchführbar. Trotzdem lehnte der Bundesrat den Antrag ab, weil es ihm widerstrebt, mit diesem Zusatz einen Numerus clausus einzuführen. Ein solcher wirkt sich praktisch zugunsten der Kantone mit starkem Bevölkerungszuwachs aus und geht auf Kosten der Kantone mit mehr oder weniger konstanter Bevölkerung; der neue Verfassungstext würde zu kompliziert und zu wenig verständlich. Zudem sollten wir dem Parlament vom Jahre 1960 in der Beschlussfassung nicht vorgreifen, sondern es ihm überlassen, dannzumal eine höhere Vertretungsziffer oder ein anderes System zu wählen. Es darf nicht übersehen werden, dass der Gedanke, welcher der Idee der Initiative Hochstrasser-Fonjallaz zugrunde lag, eine Wahlgrundlage zu wählen, die nur auf die Bevölkerung schweizerischer Nationalität abstellt, doch noch Fuss fassen könnte, je nachdem sich die politischen Verhältnisse in unserem Lande entwickeln. Zurzeit ist ein dahingehender Antrag im Nationalrat abgelehnt worden. Die grosse Mehrheit stand auf dem Boden, dass man auf die Ausländer, die an unserem Wirtschaftsleben teilnehmen, auch Rücksicht nehmen müsse. Der Nationalrat vertrete die Gesamtheit

der Bevölkerung. Dieses Wahlsystem würde zudem bei den Grenzkantonen und bei der Sozialdemokratischen Partei auf Widerstand stossen.

Mit grossem Mehr wurde auch der Antrag Schmid abgelehnt, der eine feste Zahl (200) festsetzen wollte. Dieser hätte zur Folge gehabt, dass in einem Ausführungsgesetz die Verteilung der Mandate hätte geordnet werden müssen, unter Berücksichtigung der kleinen Kantone und der Zuweisung der Restmandate. Dazu fehlt aber heute die nötige Zeit, wenn die Erneuerungswahlen im nächsten Jahr auf der neuen Wahlgrundlage durchgeführt werden sollen. Zudem würde dieses System mit dem Numerus clausus kaum bei Volk und Ständen Gnade finden.

Der Vollständigkeit wegen ist noch der Antrag Roten zu erwähnen, der für die Nationalratswahlen das Frauen- Wahl- und Stimmrecht einführen wollte. Da dieser Antrag gegen den Wortlaut der Art. 74 und 75 der Bundesverfassung verstösst, hätte mit seiner Annahme eine Revision dieser Artikel verbunden werden müssen, was bei der heutigen Einstellung der Mehrheit des Schweizervolkes zum Frauenstimmrecht kaum innert nützlicher Frist denkbar wäre. Der Antrag Roten wurde im Nationalrat abgelehnt.

Zum Schlusse beantrage ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission Eintreten auf die Vorlage, Zustimmung zum Antrag des Bundesrates und zum Beschluss des Nationalrates.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 12. September 1950.

Séance du 12 septembre 1950, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Haefelin*.

5821. Nationalrat. Wahlgrundlage.

Conseil national. Base électorale.

Siehe Seite 169 hiervor. — Voir page 169 ci-devant

Fortsetzung. — Suite.

Allgemeine Beratung.
Discussion générale.

M. Piller: La question qui est soumise à nos délibérations par le projet d'arrêté fédéral concerne en tout premier lieu le Conseil national. Mais elle intéresse aussi les électeurs et les élus, elle touche tous les citoyens actifs et je dirai même l'ensemble de notre peuple. Elle soulève la question de la nature de la députation et par là celle de la situation du parlement. Elle ne saurait laisser indifférent notre Conseil.

Il n'est peut-être pas complètement inutile que, l'occasion nous en étant offerte par le projet, nous nous rendions compte de la nature des fonctions que nous exerçons, que nous nous demandions à quel titre nous existons comme parlementaires. Est-ce que nous sommes en réa-

lité, par rapport à la communauté publique, en même temps que par rapport à nos électeurs, plus ou moins fidèles ?

Il y a en effet diverses manières d'envisager la situation du parlement et celle de ses membres et, indirectement, la question de la souveraineté nationale. Nous en examinerons deux d'un peu plus près; nous verrons que suivant qu'on se rallie à l'une ou à l'autre conception, on doit arriver à la conclusion que pour qu'elle s'exerce dans les conditions les meilleures comme elle mérite indiscutablement de l'être, la souveraineté nationale doit être représentée par le nombre le plus grand possible de représentants, ce qui, sous l'angle de la question qui nous occupe, nous amène à conclure qu'il faut en tout cas maintenir le chiffre de base actuel de la députation, qu'il faut peut-être même l'abaisser. Si on se rallie à l'autre conception, il semble au contraire indiqué que nous adhérons à la solution proposée par le Conseil fédéral et acceptée déjà par le Conseil national.

Ces deux conceptions ont ceci de commun qu'elles admettent que la souveraineté réside nécessairement dans le peuple, qu'elle a son siège dans la nation, dans la collectivité nationale. Mais là où elles divergent c'est lorsqu'il s'agit de savoir par qui ce pouvoir peut et doit être exercé.

La conception moderne proclame que la souveraineté non seulement réside dans le peuple mais qu'elle ne peut être exercée que par lui seul. Cependant les penseurs partisans de cette opinion cessent d'être d'accord entre eux dès qu'il s'agit de savoir comment de peuple, détenteur de la souveraineté, exercera cette souveraineté. Il y a là deux conceptions: celle de Rousseau, selon laquelle le régime représentatif ne peut être admis que sous réserve du mandat impératif, d'une part, et sous réserve de la ratification populaire de tous les actes des représentants parlementaires. Et il y a la conception de Montesquieu — un autre classique — selon laquelle le peuple ne peut pas décider lui-même et doit choisir nécessairement des représentants qui seuls sont capables de discuter des affaires intéressant la collectivité. Dans le premier cas nous avons le mandat impératif, dans le second, nous avons, nous dit-on, représentation, les représentants exerçant leurs fonctions en pleine indépendance et possédant les mêmes pouvoirs que s'ils étaient personnellement souverains. On échappe ainsi au mandat impératif et on n'a plus besoin de la ratification par le peuple.

La conception du mandat évoque le droit civil. Si l'on conçoit le mandat législatif comme un véritable mandat, si l'on fait résider la souveraineté des citoyens en eux-mêmes, si l'on considère la souveraineté nationale comme la somme des souverainetés individuelles, il faut en déduire qu'il serait conforme à l'esprit de ce système, d'avoir le nombre le plus grand possible de représentants afin d'augmenter en quelque sorte l'intensité de la représentation nationale, afin d'assurer la plus grande concordance entre les représentés et les représentants. D'où l'on devrait conclure, en ce qui concerne le projet

Nationalrat. Wahlgrundlage.

Conseil national. Base électorale.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5821
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1950
Date	
Data	
Seite	169-171
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 848

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

der Bevölkerung. Dieses Wahlsystem würde zudem bei den Grenzkantonen und bei der Sozialdemokratischen Partei auf Widerstand stossen.

Mit grossem Mehr wurde auch der Antrag Schmid abgelehnt, der eine feste Zahl (200) festsetzen wollte. Dieser hätte zur Folge gehabt, dass in einem Ausführungsgesetz die Verteilung der Mandate hätte geordnet werden müssen, unter Berücksichtigung der kleinen Kantone und der Zuweisung der Restmandate. Dazu fehlt aber heute die nötige Zeit, wenn die Erneuerungswahlen im nächsten Jahr auf der neuen Wahlgrundlage durchgeführt werden sollen. Zudem würde dieses System mit dem Numerus clausus kaum bei Volk und Ständen Gnade finden.

Der Vollständigkeit wegen ist noch der Antrag Roten zu erwähnen, der für die Nationalratswahlen das Frauen- Wahl- und Stimmrecht einführen wollte. Da dieser Antrag gegen den Wortlaut der Art. 74 und 75 der Bundesverfassung verstösst, hätte mit seiner Annahme eine Revision dieser Artikel verbunden werden müssen, was bei der heutigen Einstellung der Mehrheit des Schweizervolkes zum Frauenstimmrecht kaum innert nützlicher Frist denkbar wäre. Der Antrag Roten wurde im Nationalrat abgelehnt.

Zum Schlusse beantrage ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission Eintreten auf die Vorlage, Zustimmung zum Antrag des Bundesrates und zum Beschluss des Nationalrates.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 12. September 1950.

Séance du 12 septembre 1950, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Haefelin*.

5821. Nationalrat. Wahlgrundlage.

Conseil national. Base électorale.

Siehe Seite 169 hiervor. — Voir page 169 ci-devant

Fortsetzung. — Suite.

Allgemeine Beratung.
Discussion générale.

M. Piller: La question qui est soumise à nos délibérations par le projet d'arrêté fédéral concerne en tout premier lieu le Conseil national. Mais elle intéresse aussi les électeurs et les élus, elle touche tous les citoyens actifs et je dirai même l'ensemble de notre peuple. Elle soulève la question de la nature de la députation et par là celle de la situation du parlement. Elle ne saurait laisser indifférent notre Conseil.

Il n'est peut-être pas complètement inutile que, l'occasion nous en étant offerte par le projet, nous nous rendions compte de la nature des fonctions que nous exerçons, que nous nous demandions à quel titre nous existons comme parlementaires. Est-ce que nous sommes en réa-

lité, par rapport à la communauté publique, en même temps que par rapport à nos électeurs, plus ou moins fidèles ?

Il y a en effet diverses manières d'envisager la situation du parlement et celle de ses membres et, indirectement, la question de la souveraineté nationale. Nous en examinerons deux d'un peu plus près; nous verrons que suivant qu'on se rallie à l'une ou à l'autre conception, on doit arriver à la conclusion que pour qu'elle s'exerce dans les conditions les meilleures comme elle mérite indiscutablement de l'être, la souveraineté nationale doit être représentée par le nombre le plus grand possible de représentants, ce qui, sous l'angle de la question qui nous occupe, nous amène à conclure qu'il faut en tout cas maintenir le chiffre de base actuel de la députation, qu'il faut peut-être même l'abaisser. Si on se rallie à l'autre conception, il semble au contraire indiqué que nous adhérons à la solution proposée par le Conseil fédéral et acceptée déjà par le Conseil national.

Ces deux conceptions ont ceci de commun qu'elles admettent que la souveraineté réside nécessairement dans le peuple, qu'elle a son siège dans la nation, dans la collectivité nationale. Mais là où elles divergent c'est lorsqu'il s'agit de savoir par qui ce pouvoir peut et doit être exercé.

La conception moderne proclame que la souveraineté non seulement réside dans le peuple mais qu'elle ne peut être exercée que par lui seul. Cependant les penseurs partisans de cette opinion cessent d'être d'accord entre eux dès qu'il s'agit de savoir comment de peuple, détenteur de la souveraineté, exercera cette souveraineté. Il y a là deux conceptions: celle de Rousseau, selon laquelle le régime représentatif ne peut être admis que sous réserve du mandat impératif, d'une part, et sous réserve de la ratification populaire de tous les actes des représentants parlementaires. Et il y a la conception de Montesquieu — un autre classique — selon laquelle le peuple ne peut pas décider lui-même et doit choisir nécessairement des représentants qui seuls sont capables de discuter des affaires intéressant la collectivité. Dans le premier cas nous avons le mandat impératif, dans le second, nous avons, nous dit-on, représentation, les représentants exerçant leurs fonctions en pleine indépendance et possédant les mêmes pouvoirs que s'ils étaient personnellement souverains. On échappe ainsi au mandat impératif et on n'a plus besoin de la ratification par le peuple.

La conception du mandat évoque le droit civil. Si l'on conçoit le mandat législatif comme un véritable mandat, si l'on fait résider la souveraineté des citoyens en eux-mêmes, si l'on considère la souveraineté nationale comme la somme des souverainetés individuelles, il faut en déduire qu'il serait conforme à l'esprit de ce système, d'avoir le nombre le plus grand possible de représentants afin d'augmenter en quelque sorte l'intensité de la représentation nationale, afin d'assurer la plus grande concordance entre les représentés et les représentants. D'où l'on devrait conclure, en ce qui concerne le projet

qui nous est soumis, qu'il conviendrait de maintenir le chiffre de base actuel de 22.000 et éventuellement de l'abaisser encore et qu'il ne saurait être question de le porter à 24.000 ou 25.000. Plus il y a de représentants, plus parfaite est la représentation. La population augmentant, il est normal que le nombre de ses représentants augmente, lui aussi.

La théorie du mandat se heurte à de graves objections. Pour y échapper, on a dit qu'il ne s'agit pas d'un mandat de droit privé mais d'un mandat de droit public et que ce dernier doit être un mandat à caractère spécial.

Nous ne croyons pas que cette remarque soit valable. Le mandat est une institution juridique générale, classique, connue. Il a ses caractères particuliers. Il en existe diverses sortes. Il peut avoir divers degrés. Mais il ne saurait y avoir de différences essentielles entre le mandat de droit privé et le mandat de droit public. Les éléments caractéristiques du mandat sont immuables, ils doivent se retrouver partout. Si dans le mandat soi-disant de droit privé tel élément de cette figure juridique manque, c'est que nous ne sommes plus en présence d'un mandat. Nous devons être en face d'une autre institution. Par contre, ce qu'il faut conserver de cette idée, c'est qu'il y a à la base du mandat avant tout un rapport de confiance qui est, lui aussi, à la base de la désignation des membres du parlement par les électeurs.

Un auteur français qu'on ne peut pas craindre de considérer comme trop classique, Carré de Malberg, après une étude approfondie de tous ces phénomènes, arrive à la conclusion que ce qu'on trouve finalement dans le régime qu'on appelle habituellement représentatif ce n'est pas un système de représentation de la personne ou de la volonté nationale, mais tout simplement un système d'organisation. Un autre grand juriste français, Saleilles, dit que le propre du régime représentatif c'est d'être un régime dans lequel il n'y a aucune représentation.

Et ceci nous amène à considérer la deuxième opinion, traditionnelle ou classique. Elle part, elle aussi, du principe de la souveraineté inaliénable du peuple. La souveraineté réside dans la collectivité nationale. Elle ne peut pas résider ailleurs. Mais si la souveraineté réside dans la nation, dans la communauté de tous ceux qui sont fixés sur la même terre, qui vivent dans les limites du même Etat, qui sont exposés au même sort, qui participent aux mêmes biens communs, cette souveraineté s'actualise du consentement de tous ou en tout cas du plus grand nombre, dès que cette collectivité se donne des institutions, dès qu'elle s'organise, qu'elle se choisit des organes et précise les fins en vue desquelles elle entend vivre comme collectivité.

Dans une telle conception, on peut avoir un aménagement démocratique. L'organe suprême sera constitué par un nombre plus ou moins grand de citoyens, éventuellement de citoyennes. Ailleurs, l'organe suprême sera un seul homme ou un groupe restreint d'hommes, pourvu que la communauté nationale se donne elle-même cet organe, qu'elle y consente et que celui qui est

chargé du pouvoir en use en faveur de tous et non pas à son profit. Ces autres formes : monarchique, aristocratique, oligarchique, sont, elles aussi, légitimes.

Tous les organes de la société politique sont dans la même situation. Dans les limites de leurs compétences, ces divers organes expriment non pas la volonté des citoyens, considérés comme titulaires, détenteurs de parcelles de souveraineté, mais la volonté de cette personne organisée. Qu'il s'agisse du peuple au sens politique, de l'ensemble des citoyens, qu'il s'agisse du parlement, du gouvernement, des tribunaux, d'autres organes, chacun d'eux exprime dans le cadre de ses attributions la volonté de l'Etat, de la société politique.

La souveraineté réside donc dans la collectivité, mais elle s'exerce par ses organes, qui sont des organes de la collectivité, personne morale. Il faut que les parlementaires se rendent compte, eux aussi, qu'ils sont, en tant que constituant le parlement, membres de cet organe, ce que la doctrine allemande appelle des *Organträger* et non pas des représentants ou mandataires du peuple. Il apparaît dans cette conception qu'ils sont d'une essence supérieure vis-à-vis des autres détenteurs de la puissance publique. L'organe législatif, ce n'est pas chaque député, mais uniquement le corps des députés pris dans son ensemble, statuant selon les formes constitutionnelles, légales ou réglementaires. Les hommes changent, passent, l'organe, le gouvernement demeure. L'organe est continu et permanent, il dure aussi longtemps que dure la collectivité, l'Etat qu'il exprime.

On me dira peut-être, dans cette conception de l'exercice du pouvoir, que devient le reste de la nation, que deviennent ceux qui ne sont pas à proprement parler directement organes ou membres des organes de l'Etat ? Que deviennent notamment ceux qui ne sont pas citoyens actifs : les femmes, les étrangers, les non majeurs ? Sont-ils exclus de la vie nationale ?

Si on entend par souverain le peuple au sens politique, c'est-à-dire l'ensemble des citoyens actifs qui acceptent la constitution, ratifient les lois, qui désignent leurs députés, donc ceux qui participent organiquement à l'exercice de la souveraineté, il faut considérer qu'il y a à côté d'eux, à côté du souverain, une souveraine qui est l'opinion publique. Souveraine est un mot du genre féminin, comme tous les grands mots dont les grands hommes se gargarisent volontiers : démocratie, autorité, vertu, liberté, égalité, souveraineté, autonomie, etc., sont tous féminins. Et il y a une philosophie dans les mots. Cette opinion publique qui joue un rôle de premier plan dans la vie sociale et publique se compose de deux couches : il y a une couche de surface, superficielle, plus ou moins contestable, plus ou moins contestée, l'opinion de ceux qui parlent, qui parfois parlent trop et qui n'ont dès lors que peu de temps pour réfléchir. Cette opinion-là, les politiques ne peuvent pas s'en désintéresser ; ils doivent la suivre, l'orienter, la corriger s'il le faut. Mais qu'ils n'oublient pas que sous cette couche de surface, il y a une

couche de fond qui est formée par les principes fondamentaux, les principes sociaux, moraux, politiques aussi qui, dans une société donnée et à un moment donné, sont sinon incontestables du moins, en fait, incontestés, qui sont admis par la totalité de la communauté nationale. Ces principes dominent la vie sociale et par conséquent aussi la vie politique qui n'en est que l'un des aspects. Ces principes, aucun politique ne peut ni les méconnaître, ni les ignorer; ce sont les principes auxquels non seulement un politique qui serait au gouvernement ou au parlement, mais tout citoyen, qu'il soit élu ou électeur doit conformer son action et qu'il doit s'efforcer de réaliser toujours plus intégralement au service de la communauté, car l'unanimité morale qui se réalise autour d'eux est une condition préalable de l'unité politique, qu'il s'agisse du plan local ou régional du plan national, du plan continental ou du plan international.

A cette opinion publique participent, dans un régime de liberté, toutes les forces sociales, en particulier les forces morales et non pas seulement les forces politiques. Et c'est ici que nous voyons apparaître avec une évidence très nette le rôle des femmes qui prennent une part importante à la formation de cette opinion publique. Grâce à leur intuition, elles en saisissent l'importance plus profondément encore que l'homme. En tant qu'éducatrices de l'homme, cet éternel barbare, a-t-on dit, ou, si vous le préférez, éducatrices de l'humanité, cette perpétuelle dolente qu'il faut constamment reconforter, en tant que championnes de ces vertus passives, ces humbles vertus de patience, de résignation, de persévérance, de dévouement obscur qui sont plus indispensables à la vie sociale et au bonheur de la vie quotidienne que ces vertus à panaches dont les hommes tirent trop souvent orgueil, elles sont à leur façon les gardiennes de la cité, les forces qui en assurent la durée et la pérennité; elles contribuent ainsi d'une façon éminente et particulièrement efficace au bien de tous, au bien commun. Qu'elles prennent conscience de leur mission et de leurs pouvoirs et qu'elles en usent pleinement puisque personne ne les leur a contestés. Elles serviront ainsi mieux la cause du pays, la cause de l'humanité qu' en voulant intervenir sur le plan politique où elles seraient aux prises avec d'autres forces avec lesquelles elles risqueraient de devoir entrer en compétition.

Ainsi donc personne n'est exclu de la participation à la vie publique sous cette forme-là, — ni les femmes ni les étrangers, à la vie publique qui n'est qu'un aboutissement de ces convictions profondes qui animent un pays, une nation. Et je crois que c'est en cela que consiste la vraie démocratie: dans la possibilité pour chacun de dire son mot, d'exercer son influence, de prendre une part active à tout ce qui intéresse non seulement le présent mais aussi l'avenir du pays. Et cela est beaucoup plus important que de pouvoir de temps à autre déposer un bulletin de vote et désigner une ou quelques personnes comme membres d'un organe de l'Etat, cet organe fût-il même le parlement.

Et dès lors, si nous admettons que c'est la conception de l'organe qui correspond seule à la réalité, quelle est la condition du député?

Le député remplit un mandat; il exerce une fonction libre; il n'exprime pas la volonté de ses électeurs, mais bien sa volonté propre. Juridiquement, il est indépendant d'eux, politiquement il l'est aussi dans la mesure où il juge que le bien commun l'exige. Le terme de mandat législatif est donc un terme inexact; celui de représentation doit s'employer avec prudence, il n'est pas exact non plus. Les députés sont les élus des électeurs, ils ne sont pas leurs mandataires, ni leurs représentants. Il ne faut pas confondre en effet le fait de l'élection et l'idée de transmission du pouvoir. L'élection n'est qu'un simple mode de désignation des membres du pouvoir. Le peuple donne à l'élu non pas un mandat, mais sa confiance. L'élection apparaît ainsi plutôt comme un acte d'abandon que comme un acte de maîtrise. C'est pour cette cause et uniquement pour cette cause qu'en exprimant son opinion selon les formes voulues dans le cadre du fonctionnement du corps auquel il appartient, le parlement exprime l'opinion du pays et engage l'Etat.

Cela étant, la question qui se pose est de savoir comment le parlement doit être composé, non pas pour représenter la nation, mais pour pouvoir remplir dans les meilleures conditions possibles son rôle d'organe de la collectivité.

Il faut uniquement se demander avec quel nombre de députés le parlement paraît pouvoir travailler dans les meilleures conditions possibles. Or, nous constatons qu'à l'exemple de nos républiques cantonales d'autrefois, dont la plupart avait un Conseil des deux cents, c'est en restant près de ce chiffre-là que le Conseil national travaille dans les conditions les plus satisfaisantes. Un chiffre trop bas imposerait aux membres du parlement un surcroît de travail qui rendrait leur tâche plus difficile et plus longue. Un chiffre plus élevé serait au contraire de nature à compliquer leur tâche.

Ces considérations générales nous permettent de conclure que la solution proposée par le Conseil fédéral — dont la sagesse politique est bien connue et à laquelle le Conseil national s'est rallié, peut être également acceptée par nous. Elle paraît conforme à une saine conception du parlement et de la députation. Elle est de nature à permettre au Conseil national de continuer, comme il l'a fait jusqu'ici, à fonctionner normalement, au seul profit de la collectivité, du pays.

Flükiger: Das Unbefriedigende an dieser Vorlage ist die Tatsache, dass wir die Verfassung revidieren wollen und genau wissen, dass die Revision nur für eine relativ kurze Zeit Geltung haben kann. Nach Ablauf von ungefähr 10 Jahren werden wir, bzw. unsere Nachfahren, wieder dazukommen, die Verfassung zu ändern, wenn es sich zeigt — das wird sicher der Fall sein — dass die Bevölkerung wieder zunimmt und wir gezwungen sind, eine Barriere zu errichten, damit der andere Rat nicht allzu gross wird. Sie sind sicher alle mit

mir der Auffassung, der Nationalrat sei jetzt schon reichlich gross. Viele Leute im Volk meinen sogar, er sei viel zu gross, man könne ohne weiteres eine starke Amputation vornehmen. Das wollen wir nicht, aber so viel ist sicher, dass die Zahl 200 für den Nationalrat das Maximum bedeuten muss. Ich erinnere Sie daran — es steht auch in der Botschaft — dass das zahlenmässige Verhältnis zwischen National- und Ständerat sich seit Bestand des neuen Bundes wesentlich verschoben hat. Der Nationalrat bestand 1848 aus 111 Mitgliedern; der Ständerat hatte 44 Mitglieder wie heute noch. Jetzt müssen wir dafür sorgen, dass der Nationalrat nicht über 200 Mitglieder hinausgeht. Sie sehen, welche grosse Verschiebung Platz gegriffen hat.

Ich habe mich in der Kommission grundsätzlich dafür ausgesprochen, dass man ein für allemal die Zahl der Nationalräte fixieren sollte auf 200; wie unser Rat fixiert ist auf 44, so sollte es von rechtswegen auch beim Nationalrat sein. Dann hätten wir für immer ein klares Verhältnis in der zahlenmässigen Stärke beider Räte. Nun ist zuzugeben, dass dieser «*numerus clausus*», wie man sagt, gewisse Nachteile hat. Praktische Bedenken tauchen auf, aber ich habe trotzdem in der Kommission einen Antrag eingebracht in dem Sinne, dass der Antrag Jaquet-Roth, der im Nationalrat gestellt wurde, aufgenommen würde. Leider fand ich in der Kommission keine Unterstützung, und «*um eine imponierende Einstimmigkeit der Kommission herbeizuführen*» — laut Protokoll habe ich mich so ausgedrückt —, habe ich den Antrag zurückgezogen. Nun kommt aber heute Herr Klöti und stellt, wahrscheinlich aus ähnlichen Erwägungen, einen bestimmten Antrag, den er noch begründen wird. Nachdem dieser Antrag gestellt ist, erlaube ich mir, im Plenum meinen Antrag wieder aufzunehmen. Ich darf ihn wohl gleich verlesen: der Antrag Jaquet-Roth, der im Nationalrat (ich glaube mit 89 gegen 45 Stimmen) abgelehnt wurde, lautet:

«*Art. 72, Abs. 3. Würde der gemäss den vorstehenden Bestimmungen gewählte Nationalrat mehr als 200 Mitglieder zählen, so reduziert sich die Zahl der Seelen, auf die ein Mitglied des Nationalrates gewählt wird, um je 1000, die Bruchzahl um je 500, bis eine Ziffer erreicht ist, bei der die Zahl der Mitglieder 200 nicht übersteigt.*»

Ich glaube, dass dieser Antrag — wenn man schon ändern will — besser wäre als der Antrag des Herrn Klöti — wir werden immerhin seine Begründung noch hören —, weil er präzise ist und zum Ausdruck bringt, in welcher Form die Sicherheit geboten werden soll, dass der Nationalrat nicht zu gross wird.

Ich erinnere Sie daran, dass in verschiedenen Zeitungen geschrieben worden ist, was da vorgelegt werde, sei im Grunde genommen Flickwerk. Man muss in der Tat zugeben, dass es keine grundsätzlich befriedigende Lösung ist; es ist eine Lösung für den Augenblick. Herr Bundesrat von Steiger hat zwar in der Kommission gesagt, man sollte die Verfassungsbestimmung nicht zu starr fassen; die Entwicklung Sorge dafür, dass vielleicht Verhältnisse kommen, denen

man sich wieder anpassen muss. Das ist bis zu einem gewissen Grad richtig. Aber es ist doch unerfreulich, dass man immer wieder die gleiche Geschichte und die gleiche Diskussion hat. Ich bin der Meinung, man sollte eine Lösung finden, die diese Diskussionen ein für allemal überflüssig macht. Weil wir mit diesem Vorschlag eine automatisch funktionierende Bremse hätten, damit die Mitgliederzahl des Nationalrates nicht zu weit ansteigt, glaube ich, dass es wünschbar wäre, dies zu tun.

Ich habe mich verpflichtet gefühlt, das auch hier zu sagen, weil die Diskussion ohnehin kommen wird. Wenn kein Antrag gestellt worden wäre, hätte ich darauf verzichtet.

Jedenfalls kann ich das Argument, das man immer wieder hört, es sei in erster Linie Sache des Nationalrates, darüber zu befinden, nicht ganz gelten lassen. Es ist eine konstitutionelle Frage, die ebenso sehr den einen wie den andern Rat angeht. Darum haben wir das Recht, darüber zu diskutieren und andere Vorschläge zu unterbreiten. Dabei gebe ich zu, dass, wenn Differenzen geschaffen werden, sich die Sache verzögert; die Gefahr, dass Anno 1951, da der andere Rat gewählt werden soll, das Ganze nicht funktioniert, ist nicht von der Hand zu weisen.

Egli: Nachdem verschiedene Anträge gestellt wurden, die eigentlich in die Detailberatung gehören, möchte ich ebenfalls einen «Antrag» erwähnen, den ich nicht stellen werde. Wir hätten, wenn wir egoistisch sein wollten, ein Interesse, den Nationalrat möglichst gross werden zu lassen. Es würde die Bedeutung des Ständerates mit dem Anwachsen des Nationalrates ebenfalls wachsen. Das scheint paradox, ist aber so. Diesen egoistischen Standpunkt nehmen wir aber nicht ein, sondern suchen eine gerechte, billige Lösung.

Es hätte vieles für sich, entweder eine fixe Zahl festzusetzen oder sie, was die Herren Flükiger und Klöti wollen, von der Bevölkerungsbewegung abhängig zu machen. Es wäre an sich gerechter, auf die Schweizer Bürger abzustellen und nicht auf die Gesamtbevölkerung. Ich habe das schon in der Kommission bemerkt, sah aber, dass ein solcher Antrag wenig Gegenliebe fand. Er würde auch im Ständerat nicht durchgehen, und nur darum stelle ich ihn nicht, möchte aber immerhin diese Frage nicht diskussionslos verabschieden. Ich stimme nur «*contre cœur*» dem Vorschlag zu, der auf die Gesamtbevölkerung abstellt. Dieser Ansicht wollte ich immerhin Ausdruck geben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Artikelweise Beratung.
Discussion des articles.

Titel und Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Titre et préambule.***Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adoptés.***Art. 1.****Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Antrag Klöti.*Zusatz zu Art. 72, Absatz 1:*

Zur Vermeidung einer Vermehrung der Zahl der Abgeordneten ist bei Zunahme der Gesamtbevölkerung die Vertretungsziffer entsprechend zu erhöhen.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Proposition Klöti.*Adjonction à l'article 72, 1er alinéa :*

Si la population totale devait augmenter, le chiffre de base serait relevé de manière qu'un accroissement du nombre des députés soit évité.

Fricke, Berichterstatter: Der Antrag Klöti wurde noch nicht begründet. Trotzdem möchte ich Ihnen schon jetzt beantragen, dem Antrag des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen. Wenn wir diesen Artikel unverändert annehmen, so wird er nach meiner Ueberzeugung in der Volksabstimmung Gnade finden. Vergessen Sie nicht, dass es sich um die Aenderung eines Verfassungsartikels handelt, die nachher von Volk und Ständen angenommen werden muss. Je mehr wir die Sache komplizieren, desto weniger können wir damit rechnen, dass er vom Volk angenommen werden wird.

Schliesslich wollen wir nicht vergessen: Je mehr wir ändern, desto mehr Kritik werden wir im Volke draussen begegnen. Es gibt nicht nur Leute, die den Nationalrat gerne kleiner haben möchten, sondern auch solche, die dessen Mitgliederzahl gerne vermehren würden, um noch vielen Politikern Gelegenheit zu geben, Nationalrat zu werden. Unsere Kommission glaubt, der Bundesrat habe den richtigen Weg eingeschlagen, indem er die Ziffer von 22 000 auf 24 000 heraufsetzt. Er ist so den Weg des geringsten Widerstandes gegangen. Es ist sicher, dass im Volke draussen diese Auffassung von der grossen Mehrheit geteilt wird. Deshalb möchte ich Ihnen beantragen, Art. 1 unverändert wie er hier vorgeschlagen wird und vom Nationalrat angenommen wurde, anzunehmen.

Klöti: Angesichts des einstimmigen Antrages der Kommission, dem Vorschlage des Bundesrates und dem entsprechenden Beschluss des Nationalrates zuzustimmen, haben Abänderungsanträge wohl keine sehr grosse Aussicht

auf Annahme. Trotzdem gestatte ich mir, einen solchen zu stellen. Ich werde mich in der Begründung ausserordentlich kurz fassen. Die gegenwärtigen Bestimmungen des Art. 72 machen es nötig, dass fast nach jeder Volkszählung dem Volk und den Ständen ein Antrag auf dessen Aenderung gestellt werden muss, wenn man ein weiteres Anwachsen der Zahl der Abgeordneten verhüten will. Der Sprechende hat daher schon vor 20 Jahren dem Nationalrate beantragt, im Verfassungsartikel nicht die Vertretungsgrundlage ziffernmässig festzulegen, sondern die Zahl der Abgeordneten, die dann nach jeder Volkszählung auf die einzelnen Kantone als Wahlkreise zu verteilen wäre, natürlich unter Beibehaltung der Garantie von mindestens einem Vertreter für jeden Kanton und Halbkanton.

Der Vorschlag wurde abgelehnt. Bei der Beratung der gegenwärtigen Vorlage hat, wie der Referent Ihnen schon mitteilte, Herr Philipp Schmid den gleichen Antrag erfolglos gestellt. Eine grössere Stimmenzahl erreichte der Antrag Jaquet-Roth, der dahin ging, es sei die jetzt festgesetzte Verteilungszahl von 24 000 Seelen später nötigenfalls zu erhöhen, um ein Anwachsen der Mitgliederzahl auf mehr als 200 zu vermeiden. Der Antrag wurde, wie Herr Flükiger bereits mitteilte, mit 89 : 45 Stimmen abgelehnt.

Ich gestatte mir nun, diesen Antrag in vereinfachter Form aufzunehmen, indem ich vorschlage, es sei die Zahl der Abgeordneten in der Weise zu stabilisieren, dass die Zahl, die sich auf Grund der Verteilungsziffer von 24 000 nach der Volkszählung von 1950 ergibt, nicht weiter anwachsen darf. Es wird dies durch die Vorschrift erreicht, dass die Verteilungsziffer von 24 000 zu diesem Zwecke nach jeder Volkszählung nötigenfalls erhöht werden solle, was technisch ohne Schwierigkeiten durchführbar ist. Jeder Sekundarschüler kann diese Verteilungsrechnung machen.

Nach der Berechnung des Bundesrates im Anhang zu seiner Botschaft wird die Zahl der Vertreter im Jahre 1951 voraussichtlich 195 betragen, d. h. um einen höher sein als heute. Höchst wahrscheinlich aber wird sich die Zahl auf 196 belaufen, denn die Annahme, dass der Kanton Waadt statt 16 nur noch 15 Vertreter erhalten werde, wird sich kaum bewahrheiten. Die Berechnung des Bundesrates stützt sich eben auf die Bevölkerungszahl von 1949. Der Kanton Waadt hatte Ende 1949 371 500 Einwohner. Gemäss der Vertretungsziffer von 24 000 Einwohnern erhält er 15 Sitze. Es bleibt ein Rest von 11 500. Nimmt die Bevölkerung des Kantons Waadt im Jahre 1950 um nur 500 zu, so beläuft sich die Bruchzahl bereits auf mehr als 12 000, und der Kanton Waadt erhält wieder seinen 16. Sitz. Die Bevölkerung des Kantons Waadt hat in den 8 Jahren von 1941 bis 1949, nach der Tabelle, die in der Botschaft beigegeben ist, durchschnittlich pro Jahr um 3513 Seelen zugenommen, weshalb die Wahrscheinlichkeit, dass sie im Jahre 1950 mindestens um weitere 513 Seelen zunehme, also um 3000 weniger als dem Durchschnitt der letzten 8 Jahre entspräche, ausserordentlich gross ist. Mein Antrag hätte

die Wirkung, dass das Anwachsen der Mitgliederzahl des Nationalrates bei den mit der Verteilungszahl von 24 000 erreichten 196 gestoppt würde. Dass diese Stabilisierung bei 196 erfolgen würde und nicht bei der früher vorgeschlagenen runden Zahl von 200, wäre ohne Bedeutung. Es braucht die Zahl nicht absolut abgerundet zu sein. Zum Beispiel haben die Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1913 die Zahl der Abgeordneten bei der damals erreichten ungeraden Zahl von 435 stabilisiert und verteilen seither diese Zahl nach Massgabe der Bevölkerung auf die einzelnen Staaten.

Ist noch bei den Wahlen von 1951 die Vertretungsziffer fest und die Mitgliederzahl variabel, so ist nach meinem Antrag künftig, nach 1951, die Mitgliederzahl (196) fest, und die Vertretungsziffer variabel. Das letztere ist auch das logischere, denn auch heute ist die Hauptsache die Frage nach der Mitgliederzahl des Nationalrates. Es wird die Vertretungsziffer so bestimmt, dass die gewünschte Zahl von Mitgliedern des Nationalrates erreicht wird.

Dieses Verfahren ist gar nicht neu. Es wird in zahlreichen Staaten und Städten angewendet, so auch im Kanton Zürich, wo die Zahl der Kantonsräte auf 180 fixiert ist, und in der Stadt Zürich, wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates auf 125 festgesetzt ist. Dieses Verfahren hat sich bei uns sehr gut bewährt. Niemand möchte die frühere Ordnung wieder einführen, bei der nach jeder Volkszählung ein Streit um die Zahl der Ratsmitglieder entstand, wobei gewöhnlich die Vertreter derjenigen Wahlkreise, die befürchteten, dass sie bei einer Nichtvermehrung der Mitgliederzahl in ihrer absoluten Vertretung zu kurz kämen, Opposition machten und wobei der Streit gewöhnlich damit endete, dass die Mitgliederzahl des Rates wiederum erhöht wurde.

Der Bundesrat befürchtet laut seiner Botschaft, dass bei Festlegung der Mitgliederzahl die Kantone, die wegen relativ geringerer Bevölkerungszunahme einen Sitz verlieren würden, die nach meiner Meinung unbegründete Empfindung hätten, «von den andern ausgeplündert worden zu sein».

Wenn man die Befürchtung hat, dass ein Kanton, der einen Sitz verliert, weil er relativ kleiner wird, sich von den andern «ausgeplündert» fühlen würde, so muss ich sagen, dass diese Empfindung auch entstehen kann, wenn man auf Grund der Vertretungsziffer von 24 000 verteilt; denn wenn z. B. die Annahme des Bundesrates richtig wäre, dass der Kanton Waadt nur noch 15 Sitze bekomme — bei der Verteilungsziffer von 24 000 — dann müsste ja der Kanton Waadt auch finden, er sei vom Kanton Genf, der einen Sitz mehr bekommt, «ausgeplündert» worden.

Kollege Fricker hat gestern ausgeführt, dass mein Vorschlag, die Zahl der Abgeordneten zu fixieren, eine Begünstigung der Kantone mit rasch wachsender Bevölkerungszahl zur Folge hätte. Diese Ansicht ist durchaus irrig. Jeder Kanton erhält seine Vertretung proportional zu seiner Bevölkerung; ob man die Mitgliederzahl

des Rates endgültig festsetze oder variabel lasse, immer ist es nötig, eine Verteilungsziffer festzusetzen, die jedem Kanton seine proportionale Vertretung im Nationalrat sichert.

Durch die Annahme meines Zusatzantrages würde die Vorlage meines Erachtens dem Volke nicht unsympathischer erscheinen. Im Gegenteil, im Volke hält man eine Zahl von 194 Nationalräten für vollauf genügend. Man wird einer weiteren Erhöhung um zwei Vertreter eher zustimmen, wenn gleichzeitig Gewähr dafür geschaffen wird, dass eine weitere Vermehrung nicht mehr stattfindet, es sei denn, dass Volk und Stände später einmal durch eine Aenderung des Art. 72 ausdrücklich eine Vermehrung haben wollen, was auf lange Zeit hinaus doch ziemlich ausgeschlossen sein dürfte.

Das sind die wenigen Gründe, die ich Ihnen vortragen wollte, um Ihnen den Zusatzantrag zur Annahme zu empfehlen.

M. Picot: Je propose au Conseil de rejeter tant la proposition de M. Flükiger qui reprend celle de MM. Jaquet-Roth que celle de M. Klöti. Non pas qu'il s'agisse d'une simple nuance, mais il y a là une question d'une certaine gravité. Avec l'article 72, les chiffres sont fixés dans la constitution; ils ne peuvent être modifiés qu'avec l'assentiment du corps électoral. Les cantons ont donc la sécurité d'avoir le chiffre qui leur appartient; c'est uniquement le chiffre de leur population qui détermine le nombre de leurs députés, tandis qu'avec la proposition Jaquet-Roth nous dépendons non seulement de la constitution, mais de calculs arithmétiques assez compliqués fixant la répartition des 200 députés, nombre qui ne pourra pas être dépassé. Vous avez lu dans le message qu'il peut y avoir trois façons de résoudre le problème avec cette formule. On aurait donc, toutes les fois qu'on enregistrerait une augmentation sensible de la population du pays, de longues discussions pour savoir comment répartir ces 200 députés. Il pourrait même y avoir des recours parce que certains cantons n'admettraient pas les calculs faits par le Conseil fédéral ou par l'Assemblée fédérale. Je crois que cette question du nombre des députés doit être fixée dans la constitution et non pas par des calculs plus ou moins arbitraires.

D'autre part, nous avons avec la proposition de M. Klöti une base constitutionnelle puis, après chaque recensement, une nouvelle discussion législative. Or, je pense que ce serait une erreur que ce droit si fondamental d'avoir des députés au Conseil national ne soit discuté qu'au sein du parlement. Un tel système risquerait de susciter du mécontentement. Nous devons rester dans la ligne des constituants de 1848 et de 1874 qui ont voulu fixer ce droit à la constitution. Dans ces conditions et si tentante que soit la proposition de M. Klöti, je crois que nous serions bien inspirés de rester sur le terrain de la constitution.

Notez qu'il y a encore un grave inconvénient à la proposition Jaquet-Roth-Flükiger, à savoir que si, à la suite d'une certaine stabilisation du

nombre de ses habitants un petit canton perd un député et qu'il constate que ce député a été gagné par un centre particulièrement actif de reproduction de la population, par exemple par le canton de Zurich, il y aura une certaine amertume à penser que par les seules lois de l'arithmétique, c'est la surpopulation d'un canton qui fait perdre un député à un autre canton. Nous sommes là dans un domaine où les notions doivent être simples et ne pas dépendre de facteurs trop multiples.

Stüssi: Ich möchte meinerseits die Ausführungen unserer Kollegen Picot unterstützen. Ich halte dafür, dass absolut keine Notwendigkeit besteht, den Antrag, wie er von der Kommission vorgelegt wird, noch zu ergänzen. Die Lösung, die jetzt vorgeschlagen wird, ist schon auf die mutmassliche Bevölkerungsziffer der nächsten Volkszählung abgestimmt, so dass wenigstens bis zum Jahre 1960 die Sache als gelöst betrachtet werden kann. Ob im Jahr 1960 eine weitere Bevölkerungsvermehrung zu konstatieren sein wird, ist noch eine sehr offene Frage. Wir sind uns gewohnt, das Anwachsen der Schweiz als eine Gegebenheit zu betrachten. Aber es ist sehr wohl denkbar, dass gerade im nächsten Dezennium auf Grund wirtschaftlicher Schwierigkeiten, von politischen Aspekten ganz abgesehen, keine weitere Vermehrung der Bevölkerung eintritt, sondern eine Rückbildung. Tatsächlich haben wir ja für unser Land, nach seinen Quellen gemessen, schon eine zu hohe Bevölkerungszahl. Es wäre durchaus kein Unglück, wenn die Bevölkerung der Schweiz wieder auf 4 Millionen zurücksinken würde, statt noch weiter anzuwachsen. Mit dem Antrag Klöti will schon etwas für die Jahre 1960 und folgende präjudiziert werden. Eine dannzumal nächste Nationalratswahl findet erst 1963 statt. Wenn 1960 eine Volkszählung stattfindet, ist noch viel Zeit vorhanden, um die Verfassung wieder anzupassen. Nur die Tatsache, dass man von Zeit zu Zeit eine neue Lösung finden muss, ist keine Begründung dafür, dass wir schon 10 Jahre vorausseilen und ungeachtet der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse schon eine Lösung fixieren.

Ich muss es schon aus diesem Grunde für überflüssig erachten, dass wir auf solche Anträge eintreten.

Die vorliegende Frage wird nur als reines Rechenexempel betrachtet. Auch die Anträge, die gefallen sind, setzen voraus, dass eigentlich gar nichts anderes zu tun sei, als nach der Grösse der Bevölkerung zu bestimmen, wie gross die Anzahl der Nationalräte sein soll. Doch die Wahlgrundlage ist mehr als ein Rechenproblem, nämlich auch ein politisches. Der Nationalrat ist im Begriffe, in seiner Zusammensetzung eine Behörde zu werden, die mit dem föderalistischen Bundesstaat nicht mehr ganz harmoniert. Die Bundesfinanzreform hat bereits gezeigt, dass die Auffassungen des Nationalrates fundamental von denen des Ständerates abweichen. Das ist keine Zufälligkeit, sondern die ungleiche regionale Entwicklung, die die Bevöl-

kerung in der Schweiz genommen hat und nach der Topographie des Landes nehmen musste, bewirkte, dass im Nationalrat die vier bis fünf grössten Kantone fast die Mehrheit besitzen. Die Entwicklung wird in dieser Weise weitergehen. Wenn die Bevölkerung wächst, werden vor allem die grossen Kantone, die heute die Hauptzahl der Nationalräte stellen, noch mehr Abgeordnete nach Bern schicken und die übrigen Kantone zurückblieben. Welches ist die Folge? Im Nationalrat entsteht ein Status, der nicht mehr ganz konform ist mit dem Bund als föderalistischem Staat. Es wird einmal die Zeit kommen, wo man sich fragen muss, ob diese Entwicklung des Nationalrates nach dem Einheitsstaat hin, im Verhältnis zum Ständerat, der eine föderalistische Körperschaft ist, unserer Konstitution noch entspricht, oder ob eine andere Lösung ins Auge gefasst werden muss. Ich will folgendes nur als einen Gedanken vortragen: Es wäre denkbar, dass man bis zu einer bestimmten Bevölkerungszahl für je 25 000 Einwohner einen Abgeordneten wählen könnte, beispielsweise bis zu einer Bevölkerungszahl des Kantons von 200 000. Was darüber ginge, könnte man mit einer anderen Wahlziffer, z. B. von 30 000, bemessen. Die übermässige Bevölkerungszahl der grossen Kantone würde sich so weniger stark auswirken; die Macht der grossen Kantone kann sich so dem föderalistischen Bundesstaat anpassen. Ich sage das nur, um Ihnen zu zeigen, wie eine gewisse Konkordanz der Verfassung mit dem Wahlsystem für den Nationalrat geschaffen werden könnte; wie sich vermeiden lässt, dass durch das stärkere Anwachsen der vier bis fünf grossen Kantone die andern Kantone im Nationalrat nicht bald eine Minderheit werden. Dass diese Ungleichheit zu einer Spannung führen kann in einem Bundesstaat, haben wir gespürt bei der Bundesfinanzreform. Wollen Sie das übersehen? Das ist eine grundsätzliche und überaus wichtige Forderung, dass die beiden Räte innerhalb des föderalistischen Bundesstaates verbleiben und dass sie nicht einen ungleichen Charakter bekommen, indem der eine Rat Ausdruck des Einheitsstaates wird, während der andere Rat rein auf dem Föderalismus aufgebaut ist. Das ist das Problem, das sich abzeichnet. Es wäre nicht richtig, wenn wir die Dinge einfach kurz übers Knie brechen und erklären wollten, für alle Zeiten dieses Rechenexempel durchzuführen und festzulegen. Das wollen wir gegenteils ruhig jeder Generation überlassen. Es könnte sein, dass man in zehn Jahren die Frage von andern Gesichtspunkten aus ansähe, als wir es heute zu tun gewohnt sind, wo wir rein rechnerisch die Sache erledigen wollen. Ich glaube, es war nötig, auf diesen Aspekt hinzuweisen, damit man nicht die ganze Wahlgrundlage zu einer Sekundarschülerrechnung macht. Es steckt eben viel mehr dahinter, und es rechtfertigt sich durchaus, dass der Ständerat sich mit dieser konstitutionellen Frage befasst. Es ist nicht richtig, wenn man sagt, das gehe uns nicht viel an; der Nationalrat könne sich wählen lassen, wie es ihm gefalle. Nein, eine Verfassungsfrage betrifft immer beide Räte. Wir haben nicht nur das

Recht, sondern vor allen Dingen eine Pflicht, als Organ des föderalistischen Bundesstaates diese Frage von unserem Gesichtspunkt aus anzusehen; es sind nicht die Gesichtspunkte, die der Nationalrat aufzubringen hat.

Das soll gesagt sein, ohne diese Frage als Ganzes in Diskussion zu stellen. Ich beantrage Ihnen meinerseits, dem Kommissionsantrag zuzustimmen, aber nicht auf irgendwelche Weiterungen einzugehen, denn wenn Sie mit solchen Weiterungen kommen, stossen Sie auf das Grundproblem, und dann diskutieren wir die ganze Sache «à fond». Dann hätten wir nicht Eintreten beschliessen sollen, sondern Rückweisung.

Ackermann: Ich möchte mich nach den gefallenen interessanten Voten kurz fassen. Wenn auch die Kommissionsmehrheit uns beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen, glaube ich dennoch, dass einige im Nationalrat gestellte und dann abgelehnte Anträge es wohl wert sind, auch hier aufgenommen zu werden und zur Abstimmung zu gelangen. Die schweizerische Bevölkerung darf wissen, dass auch der Ständerat sich mit diesem Traktandum, das zugegebenerweise in erster Linie den Nationalrat interessiert, gründlich auseinandersetzt und alle zweckmässigen Bestimmungen für eine Dauerlösung eingehend prüfte.

Ich begrüsse den Antrag des Herrn Ständerat Flükiger, trotz des eindrucklichen Votums, das Herr Ständerat Stüssi soeben abgegeben hat. Ich halte nach wie vor die Gründe, wie sie von Herrn Flükiger genannt worden sind, als richtig und ich stimme diesem Antrag zu. Aber ich möchte auch gleichzeitig die Anregung von Herrn Vizepräsident Egli zum Antrag erheben. Ich übernehme damit einen Antrag, wie er im Nationalrat eingebracht wurde und der lautet, es sei in Absatz 3 zu sagen, «auf je 24 000 Seelen schweizerischer Bevölkerung wird ein Mitglied gewählt, statt auf je 24 000 Seelen der Gesamtbevölkerung. Ich möchte als den gleichen Antrag hier wieder stellen, wie er im Nationalrat von Herrn Keller, meinem Kollegen aus dem Kanton Appenzell A.-Rh., gestellt wurde.

Wir haben gelesen und gehört, dass speziell die Vertreter der grossen Bevölkerungszentren und der Grenzkantone gegen diesen Antrag Stellung nahmen. Dort befürchtet man vielleicht nicht ganz unbegründet, dass Mandatsverluste damit verbunden wären. Speziell in den grossen Bevölkerungszentren und in den Grenzkantonen ist die ausländische Bevölkerung ziemlich zahlreich, während dies in andern Kantonen, besonders in den Landkantonen, weniger der Fall ist.

Immerhin ist zu bemerken, dass einige Kantone auch jetzt schon bei kantonalen Wahlen auf die schweizerische Bevölkerung abstellen und nicht auf die Gesamtbevölkerung. Es wäre also kein Novum, wenn wir dies hier auch so festlegen würden. Dieser Antrag scheint mir vernünftig und gut eidgenössisch zu sein, weshalb ich ihn hier wiederhole; er richtet sich keineswegs gegen andere eidgenössische Stände. Ich ersuche Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Klöti: Herr Ständerat Stüssi hat keinen Antrag gestellt, aber einige seiner Bemerkungen dürfen doch nicht unwidersprochen bleiben.

Wir haben im Nationalrat den Rat der Nation, im Ständerat denjenigen der Stände; im einen das Element des Einheitsstaates, im andern dasjenige des Staatenbundes. Der Nationalrat ist die Vertretung der Nation als Ganzes, der ganzen schweizerischen Bevölkerung, unbekümmert darum, wie viele davon im einen und wie viele im andern Kanton wohnen. Die kantonale Vertretung kommt im Ständerat zum Ausdruck, wo jeder Stand seine zwei Abgeordneten hat. Ich möchte darüber keine weiteren Betrachtungen anstellen, sondern nur darauf hinweisen, welche Veränderungen seit 1848 im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen eingetreten sind. Wir können feststellen, — ob man daran Freude hat oder nicht —, dass der Bund im Laufe dieses Jahrhunderts sehr vieles an sich gerissen hat, sowohl auf kulturellem wie auf wirtschaftlichem Gebiet. Das würde eine organisatorische Anpassung eher in der Richtung nach dem Einheitsstaat erfordern, als eine Verstärkung des föderativen Moments. Wollte man diese Frage aufwerfen, würden nicht nur beim Nationalrat Korrekturen beantragt, sondern auch beim Ständerat. Die Verfassung der deutschen Bundesrepublik sieht z. B. für den Bundesrat — der ungefähr das Pendant zu unserm Ständerat darstellt — vor, dass jeder Staat darin drei Stimmen habe. Staaten mit über 2 Millionen Einwohnern 4 Stimmen, Staaten mit über 6 Millionen Einwohnern sogar 5 Stimmen haben. In ähnlicher Weise könnten Anträge gestellt werden, dass z. B. Kantone mit über 200 000 Einwohnern 3 Vertreter erhalten, Kantone mit über 600 000 Einwohnern 4 Vertreter usw. Aber das sind rein theoretische Auseinandersetzungen. Es wäre nicht wünschenswert, wenn wir in der heutigen Zeit, wo nicht nur die Schweiz, sondern ganz Europa in der Existenz bedroht ist, wegen dieser untergeordneten Frage der Neuregelung der Vertretungsziffer für den Nationalrat ohne Not und ohne dass im Volke ein Bedürfnis danach besteht, ein Problem in die Diskussion werfen würden, das an den Grundpfeilern unseres Bundesstaates rütteln würde. Dazu ist heute kein Anlass vorhanden, und wenn ich diese Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Stüssi machte, so geschah es nur, um das Gleichgewicht wieder einigermaßen herzustellen. Ich möchte nicht und würde es bedauern, wenn man im Volke heute diese Frage aufwerfen und erörtern wollte.

Betreffend den Antrag Ackermann möchte ich empfehlen, denselben abzulehnen. Wenn Sie verhindern wollen, dass der Nationalrat nächstes Jahr auf über 200 Mitglieder anwächst, dann dürfen Sie den Antrag Ackermann nicht annehmen, denn dann ist die Vorlage ausserordentlich gefährdet. Sie würde m. E. verworfen und es bliebe bei der alten Vertretungsziffer von 22 000 Seelen. Wenn man dieses Problem ins Volk hineinwerfen will, sollte das separat geschehen, unbekümmert um die Erörterung der Vertretungsziffer, damit das Volk Gelegenheit

hat, zu jenem Problem, unabhängig von der Frage, wie gross der Nationalrat sein soll, Stellung zu nehmen.

M. Picot: Je suis un peu étonné que M. Ackermann, avec lequel je suis si souvent d'accord, reprenne la formule du nombre des députés fixé selon la population nationale, sans tenir compte de la population étrangère. Je pense que M. Ackermann se rend compte que sa proposition sort un peu du sujet que le Conseil fédéral a traité.

Sa proposition est un abandon complet de la ligne de conduite suivie dès 1848 et confirmée en 1874. Si nous présentions au peuple un projet de modification constitutionnelle contenant une telle notion, M. Ackermann n'aurait derrière lui ni la majorité du peuple, ni celle des cantons. On aboutirait en effet à des conséquences qui sont à l'opposé de notre esprit national. Nous faisons tout de même à la population étrangère, qui est souvent une population ouvrière, un accueil bienveillant. Nous ne la mettons pas de côté. Nous ne fondons pas tout notre droit sur une population nationale composée de *homines politici et economici* et une population étrangère composée seulement d'*homines economici*. Nous cherchons à considérer ces deux populations comme formant un tout. Nous ne voulons pas considérer la population suisse comme la race élue, la population pharisienne de Jérusalem et négliger les étrangers.

Rendez-vous compte de ce qui serait arrivé si la formule de M. Ackermann avait été adoptée par le canton de Genève lors d'une revision constitutionnelle faite entre 1900 et 1914. A ce moment, la population genevoise comptait 170.000 âmes. Il y avait 100.000 Suisses et 70.000 étrangers, dont 40.000 Français, 25.000 Italiens, 5000 Anglais, Allemands, Américains du sud, etc.

En application d'une disposition telle que celle qui est proposée par M. Ackermann, la représentation du canton de Genève serait probablement tombée de 7 à 4. Auriez-vous admis qu'un canton qui a un ensemble économique aussi complexe, comptant 170.000 âmes, ait une représentation calculée sur 100.000 âmes seulement? Il y a quelque chose d'un peu inhumain à vouloir constituer le Conseil national non pas par la population générale, mais par la population de la race élue.

Je ne pense pas que cette proposition soit acceptée et je tenais à protester énergiquement contre elle.

Speiser: Ich möchte gegen den Antrag des Herrn Ackermann opponieren. Man ist sich vielleicht nicht ganz im klaren, welches die Konsequenzen wären. Ich habe hier die Statistik der Wohnbevölkerung des Jahres 1941 vor mir und kann Ihnen sagen, dass mit diesem System der Kanton Zürich zwei Sitze verlieren würde, Basel-Stadt wahrscheinlich einen, St. Gallen einen, Tessin, Waadt und Genf je einen. Wir können in den Kantonen, die an der Grenze liegen, diesen Unterschied nicht machen, denn die

ausländische Bevölkerung bildet immerhin einen Bestandteil der Wirtschaft unseres Landes, und ihre Interessen müssen auch gewahrt werden. Natürlich werden ihre Interessen nicht durch Ausländer gewahrt, dafür sorgt die Verfassung. Aber es werden in einigen Kantonen 1 bis 2 Nationalräte sein, bei denen man sagen kann, dass sie ohne die Zahl der dort ansässigen Ausländer nicht gewählt worden wären, da jene Zahl die Bevölkerungsdichte erhöht. In dieser Beziehung interessant steht der Kanton Tessin da, wo auf 1000 Einwohner 179 Ausländer entfallen; im Kanton Genf sind es 156, in Basel-Stadt 88 Ausländer. Bei den andern Kantonen sind die Verhältniszahlen etwas niedriger.

Diese Neuerung sollten wir nicht einführen, sie würde wohl auch vom Volk nicht angenommen.

Bundesrat v. Steiger: Vorerst möchte ich Herrn Ackermann antworten. Gefühlsmässig hat sein Antrag unsere Sympathie, aber es wäre nicht richtig, ihn anzunehmen. Und wenn wir gar den rechtsphilosophischen Ausführungen des Herrn Ständerat Piller folgen wollten, der erklärte, dass der Gewählte nicht «Mandatar» ist, ob öffentlich rechtlich oder privatrechtlich, dann ist es erst recht richtig, dass man die Gesamtheit der Bevölkerung eines Kantons in Berücksichtigung zieht. Man ist nicht «Mandatar» der Schweizer Bürger, sondern man vertritt den ganzen Wahlkreis als Einheit. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet ist es also absolut am Platz, wenn man die Ausländer mitrechnet, auch wenn es manchem gegen das Gefühl geht. Man kann auch sagen, dass in diesem Fall die Schweizer Frau mitberücksichtigt wird, wenn sie auch nicht stimmen kann. Ich bitte Sie also, diesen Antrag abzulehnen.

Dass ich gegen den Antrag des Herrn Ständerat Flükiger bin, wissen Sie. Es sind aber die Ausführungen des Herrn Ständerat Klöti, die mir den Anlass geben, das Wort zu ergreifen. Er hat einen Satz zitiert, der lautet: «Indessen ist zu befürchten, dass diejenigen Kantone, die so zugunsten anderer widerrechtlich benachteiligt würden, die Empfindung hätten, von diesen ausgeplündert worden zu sein.»

Herr Ständerat Klöti muss mir schon erlauben, zu sagen, dass ich diesen Satz nie hätte durchgehen lassen; er stammt aus der Botschaft vom 2. September 1930. Sie können sicher sein, dass ich unter dieses Wort «ausplündern» niemals meine Unterschrift gesetzt und dazu niemals meine Zustimmung gegeben hätte. Es handelt sich nicht um ein «Ausplündern». Hingegen hat Herr Ständerat Stüssi recht — ohne dass ich ihm im übrigen in seinen weitern Ausführungen folgen würde — es ist nicht nur ein «Rechenexempel», es ist eine politische Frage, die uns hier beschäftigt, und wenn es auch scheinbar nicht zweckmässig ist, vielleicht später wieder darüber reden zu müssen, so ist es eben doch richtig. In der Kommissionssitzung habe ich mich dahin ausgedrückt, dass, je nach den Verhältnissen, nach einer neuen Volkszählung spätere Generationen das Recht haben sollen, den

Pulsschlag und Blutdruck des Schweizervolkes wieder zu prüfen, um zu untersuchen, welches die richtige Zahl sei. Das ist unendlich gesünder und demokratisch-schweizerischer, als nur arithmetisch eine Ziffer festzulegen. Wenn Sie die Botschaft des Jahres 1930 zur Hand nehmen — auch bei Streichung des Wortes «ausplündern» — und die Entwicklung des hohen Standes Zürich seit 1930 verfolgen, dann stellen Sie dort eine solche Konzentration wirtschaftlicher Kraft, mit allen übrigen dazu gehörigen Vorzügen, die ich übrigens hier mit Hochachtung unterstreichen möchte, fest, dass es sich wohl lohnt, bei einer derartigen Verlagerung der Kräfte später wieder zu prüfen, ob die Wahlziffer richtig ist. Wenn Sie aber diese Ziffer ein für allemal stabilisieren, besteht die Gefahr, dass einzelne Kantone zu kurz kommen könnten. Es ist eine Frage des politischen Gleichgewichts. Deshalb sollte man das nicht starr festlegen, gerade weil wir die Ausländer mitzählen. Es hat mich gefreut, dass in der Kommission und auch heute der Vertreter des Standes Genf, Herr Picot, gegen eine solche Festlegung war, obwohl vielleicht ausser Zürich, Genf bei normalen Verhältnissen am meisten Aussicht hätte, an Bevölkerung zuzunehmen. Ich glaube also, es sei richtiger, nicht zu stabilisieren, sondern hier einer spätern Generation die Möglichkeit der Nachprüfung offen zu lassen. Deshalb möchten wir Ihnen den Antrag des Bundesrates und der einstimmigen Kommission empfehlen.

Präsident: Es liegen folgende Anträge vor:

Der Antrag der Kommission auf Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates und des Nationalrates.

Ein Antrag Ackermann, in Absatz 1 den Ausdruck «der Gesamtbevölkerung» zu ersetzen durch «24 000 Seelen der schweizerischen Bevölkerung».

Der Antrag Klöti, zu Abs. 1 folgenden Zusatz zu beschliessen: «Zur Vermeidung einer Vermehrung der Zahl der Abgeordneten ist bei Zunahme der Gesamtbevölkerung die Vertretungsziffer entsprechend zu erhöhen».

Der Antrag Flükiger, der dem Art. 72 einen Abs. 3 folgenden Wortlauts beifügen will: «Würde der gemäss den vorstehenden Bestimmungen gewählte Nationalrat mehr als 200 Mitglieder zählen, so erhöht sich die Zahl der Seelen, auf die ein Mitglied des Nationalrates gewählt wird, um je 1000, die Bruchzahl um je 500, bis eine Vertretungsziffer erreicht ist, bei der die Zahl der Mitglieder 200 nicht übersteigt.»

Ich beantrage Ihnen, bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:

In einer ersten Abstimmung bereinigen wir den Abs. 1, indem wir den Antrag der Kommission dem Antrag Ackermann gegenüberstellen.

In einer zweiten Abstimmung stellen wir den Antrag Klöti und den Antrag Flükiger einander gegenüber, die sich gegenseitig ausschliessen. In der Hauptabstimmung würden wir das Ergebnis der zweiten Abstimmung dem Antrag der Kommission gegenüberstellen.

A b s t i m m u n g . — V o t e .

E v e n t u e l l . — E v e n t u e l l e m e n t .

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Für den Antrag der Kommission | 28 Stimmen |
| Für den Antrag Ackermann | 8 Stimmen |
| 2. Für den Antrag Klöti | 11 Stimmen |
| Für den Antrag Flükiger | 11 Stimmen |

Präsident: Der Entscheid steht dem Präsidenten zu: ich stimme dem Antrag Flükiger bei.

D e f i n i t i v . — D é f i n i t i v e m e n t .

- | | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Kommission | 30 Stimmen |
| Für den Antrag Flükiger | 7 Stimmen |

A r t . 2 .

A n t r a g d e r K o m m i s s i o n .

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

P r o p o s i t i o n d e l a c o m m i s s i o n .

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

G e s a m t a b s t i m m u n g .

Vote sur l'ensemble.

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| Für Annahme des Beschlussesentwurfes | 35 Stimmen |
| | (Einstimmigkeit.) |

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

5761. Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Personalversicherungskassen des Bundes.

Allocations de renchérissement aux rentiers des caisses d'assurance de la Confédération.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 20. März 1950
(BBl, I 861).

Message et projet d'arrêté du 20 mars 1950 (FF I, 694).

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1950.
Décision du Conseil national du 21 juin 1950.

A n t r a g d e r K o m m i s s i o n .

Eintreten.

P r o p o s i t i o n d e l a c o m m i s s i o n .

Passer à la discussion des articles.

B e r i c h t e r s t a t t u n g . — R a p p o r t g é n é r a l .

Stähli, Berichterstatter: Es sind zwei Kategorien von Rentenbezügern zu unterscheiden: die vor dem 1. Januar 1949 Pensionierten und solche, die nach dem 1. Januar 1949 pensioniert worden sind. Für die im Jahre 1949 pensionierten Rentner ist die eben beschlossene Neuordnung massgebend. Für die vor dem 1. Januar

Nationalrat. Wahlgrundlage.

Conseil national. Base électorale.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5821
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1950
Date	
Data	
Seite	171-180
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 849

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Präsident: Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Gesamtabstimmung auf morgen früh zu verschieben. Es sind verschiedene Mitglieder unseres Rates beim Comptoir Suisse, um den Ständerat zu repäsentieren; es ist billig, dass man allen Mitgliedern Gelegenheit gibt, an der Abstimmung teilzunehmen, zumal es sich um eine Abstimmung mit absolutem Mehr handelt. Da ja die Vorlage eine einmalige Ausgabe von mehr als einer Million und wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken bringt, muss nach Abschnitt B der Finanzordnung 1950/51 zur Annahme in beiden Räten die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder gefordert werden.

Ich schlage Ihnen also vor, die Gesamtabstimmung auf morgen zu verschieben.

Stüssi: Ich beantrage, dass wir die Abstimmung heute vornehmen.

Iten: Der Herr Präsident hat von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder gesprochen, die notwendig sei, und ich glaube, er hat diese Meinung heute noch, glaube aber, dass dies nicht der Fall ist; diese absolute Mehrheit ist erst erforderlich bei der sogenannten Schlussabstimmung, wenn die Vorlage bereinigt ist; jetzt ist es nur eine gewöhnliche Abstimmung.

Präsident: Es gibt nicht eine Schlussabstimmung, weil es sich nicht um einen allgemeinverbindlichen Beschluss handelt.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Verschiebung der Abstimmung auf morgen	18 Stimmen
Für sofortige Abstimmung	4 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 15. September 1950. Séance du 15 septembre 1950, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Haefelin*.

5821. Nationalrat. Wahlgrundlage. Conseil national. Base électorale.

Siehe Seite 169 hiervor. — Voir page 169 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 15. September 1950.
Décision du Conseil national du 15 septembre 1950.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes	33 Stimmen (Einstimmigkeit)
-----------------------------------	--------------------------------

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Ständerat. — Conseil des Etats. 1950.

5761. Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Personalversicherungskassen des Bundes.

Allocations de renchérissement aux rentiers des caisses d'assurance de la Confédération.

Siehe Seite 180 hiervor. — Voir page 180 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 15. September 1950.
Décision du Conseil national du 15 septembre 1950.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes	30 Stimmen (Einige Enthaltungen)
-----------------------------------	-------------------------------------

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

5877. Swissair. Hilfsmassnahmen. Aide à la Swissair.

Siehe Seite 195 hiervor. — Voir page 195 ci-devant.

Gesamtabstimmung.
Vote sur l'ensemble.

Für Annahme des Beschlusentwurfes	25 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
	(Einige Enthaltungen)

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

5853. Gesandtschaft in Jordanien. Errichtung. Création d'une légation en Jordanie.

Botschaft und Beschlusentwurf vom 12. Mai 1950
(BBI I, 1157).

Message et projet d'arrêté du 12 mai 1950 (FF I, 1121).

Antrag der Kommission.

Eintreten und Genehmigung in globo.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles et adopter l'arrêté en bloc.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

Flükiger, Berichterstatter: Die Botschaft des Bundesrates vom 12. Mai 1950 stellt das Problem in den Rahmen unserer Beziehungen zu verschiedenen Ländern des Nahen Ostens. Sie legt überzeugend dar, dass einerseits die zunehmende politische Bedeutung der Levantestaaten und ander-

Nationalrat. Wahlgrundlage.

Conseil national. Base électorale.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5821
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.09.1950
Date	
Data	
Seite	233-233
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 854

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.